

Sprachdiskriminierung an Berliner Schulen **- am Beispiel von sogenannten Sprachverboten**

12. Zyklus der Humboldt Law Clinic für Grund- und Menschenrechte (HLCMR)

von Ronja Engesser und Sofia Nimaga

Betreut von: Lisa Hahn

Berlin, den 30.08.2021

GLIEDERUNG

Zusammenfassung	1
A. Einführung und Fragestellung	3
B. Diskriminierung auf Grund der Sprache im Schulkontext	6
I. Diskriminierung	6
1. Gesellschaftsphänomenologische Begriffsbestimmung	6
2. Diskriminierungsalltag	7
3. Ergebnisse des Monitoringberichts von ADAS (2021)	9
II. Erscheinungsformen von Sprachdiskriminierung in der Schule	11
C. Rechtsgrundlagen	13
I. Juristisches Verständnis von Diskriminierung	14
II. Rechtlicher Diskriminierungsschutz von Sprache	15
1. Europäische und internationale Abkommen zum Diskriminierungsschutz	15
2. Verfassungsrechtlicher Antidiskriminierungsschutz	17
3. Diskriminierungsschutz auf Länderebene	19
a) Berliner Verfassung (VvB)	19
b) Schulgesetz Berlin (SchulG Bln)	20
c) Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin (LADG)	20
4. Zusammenfassung und Bewertung	21
D. Rechtliche Bewertung von Sprachverboten in der Schule	23
I. Beispielfälle	23
II. Entschädigungsanspruch, §§ 8 Abs. 1, 2 i.V.m. 2 LADG	23
1. Geltungsbereich, § 3 LADG	24
2. Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, §§ 2, 4 LADG	24
a) Öffentlich-rechtliches Handeln	24
b) Sprache (linguizistische Diskriminierung)	25
aa) Mündliches Sprachverbot (Ausgangsfall)	25
bb) Verbot in der Schulordnung (Abwandlung)	26
c) Zugeschriebene Herkunft	26
3. Keine Rechtfertigung, § 5 LADG	27
a) Mündliches Sprachverbot (Ausgangsfall)	27

aa) Sprache	28
(1) Legitimer Zweck	28
(2) Geeignetheit	29
(3) Erforderlichkeit	29
(4) Angemessenheit	30
(5) Zwischenergebnis Verhältnismäßigkeit	35
bb) Zugeschriebene Herkunft	35
b) Verbot in der Schulordnung (Abwandlung)	36
4. Ergebnis und Rechtsfolge	37
5. Praktische Durchsetzung	37
III. Exkurs: Primärrechtsschutz gegen Sprachverbot	38
1. Schulrechtliche Abwehrmöglichkeiten	39
2. Verwaltungsgerichtlicher Weg	39
a) Sachentscheidungsvoraussetzungen	40
b) Begründetheit	40
aa) Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes	40
(a) Ermächtigungsgrundlage	40
(b) Formelle Rechtmäßigkeit	41
(c) Materielle Rechtmäßigkeit	41
(d) Zwischenergebnis	41
bb) Rechtsgutsverletzung	41
cc) Ergebnis	41
E. Fazit, Kritik, Handlungsempfehlungen	42
F. Literaturverzeichnis	45

Sprachdiskriminierung an Berliner Schulen-

Am Beispiel von sog. Sprachverboten

Zusammenfassung

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige, diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung“ lautet das Recht auf Bildung und Erziehung in § 2 des Berliner Schulgesetzes (SchulG Bln) seit Ende 2018. Mit dieser Norm wird rechtlich anerkannt, dass auch der Ort Schule nicht frei von gesellschaftlichen Diskriminierungsstrukturen ist, Diskriminierung also auch in der Schule stattfindet. Zudem bietet das rechtlich gesetzte Bildungsziel Betroffenen einen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung.

Mit dem vorliegenden Gutachten wird ein Teil des Diskriminierungsschutzes an Berliner Schulen thematisiert: die sprachliche Diskriminierung durch sogenannte Sprachverbote auf Berliner Schulhöfen. Es wird der Frage nachgegangen, ob diese schulrechtlichen Regelungen einen Verstoß gegen Diskriminierungsverbote darstellen. Teil A führt in die Fragestellung und Teil B in die Thematik Diskriminierung an Schulen und insbesondere Sprachdiskriminierung im Schulkontext ein. Teil C stellt überblicksartig relevante Rechtsgrundlagen vor. Anschließend wird in Teil D anhand einer Fallkonstellation juristisch geprüft, ob Sprachverbote an Schulen gegen die antidiskriminierungsrechtliche Regelung des § 2 Landesantidiskriminierungsgesetz des Landes Berlin (LADG) verstoßen, also eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellen. In dieser juristischen Fallprüfung wird auch auf Rechtsfolgen und mögliche Rechtsmittel eingegangen. Teil E formuliert das Gesamtergebnis und sich daraus ergebende Handlungsempfehlungen.

Das vorliegende Gutachten zeigt: In der (rechtlichen) Theorie gibt es das Ziel eines umfangreichen Diskriminierungsschutzes, welcher auch im Bildungskontext Anwendung findet. In der schulischen Praxis hat das Antidiskriminierungsrecht aber bislang keine große Bedeutung. Dennoch gab es im Antidiskriminierungsrecht einige positive Entwicklungen in den letzten Jahren. Die Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) –im Schulkontext für Privatschulen – und jüngst die Einführung des Landesantidiskriminierungsgesetzes des Landes Berlin (LADG), die Reformierung des Berliner Schulgesetzes, sowie Reformierungen verschiedener Gesetze, die vermehrt Diskriminierungsverbote umfassen. Das neue Berliner Partizipationsgesetz, welches dieses

Jahr im Berliner Abgeordnetenhaus beschlossen wurde, verdeutlicht ein differenzierteres Verständnis von post-migrantischen Gesellschaftsstrukturen und stellt eine Abkehr vom sogenannten „Integrationsauftrag“ dar, da im Gesetz explizit nicht mehr von „Integration“ gesprochen wird. Diese Beispiele zeigen den politischen Willen im Bildungsbereich umfangreich vor Diskriminierung zu schützen.

Diskriminierende Schulpraxis gehört jedoch weiterhin zum Alltag vieler Schüler*innen. Beratungs- und Betroffeneninitiativen, die sich besonders in den letzten Jahren bundesweit und besonders in Berlin etabliert und vernetzt haben, berichten, dass in Bildungsinstitutionen junge Menschen besonders von Diskriminierungserfahrungen betroffen sind. Die Formen und Auswirkungen sind sehr vielschichtig und können für dieses Gutachten somit nicht umfassend dargestellt werden. Es wird sich im Folgenden vielmehr auf einen Diskriminierungsgrund des Antidiskriminierungsrechts beschränkt: die sprachliche Diskriminierung.

Das Gutachten arbeitet zunächst heraus, welche unterschiedliche Verständnisse es von Diskriminierung gibt. Die Analyse des Begriffs zeigt, dass das juristische Verständnis von Diskriminierung bestimmte Diskriminierungsstrukturen durch ein teilweise beschränktes Verständnis nicht erfasst, also das Antidiskriminierungsrecht in der Praxis weiterhin Lücken aufweist. Positiv hervorzuheben ist jedoch, dass die Gesetzesbegründung des LADG verdeutlicht, dass es sich nicht nur bei Vorliegen einer intendierten/bewussten Diskriminierung um eine solche handelt (vgl. § 4 S. 2 LADG).

Grundsätzlich bietet das Antidiskriminierungsrecht genügend Schutz vor sogenannter sprachlicher Diskriminierung. Sprache als Diskriminierungsgrund findet sich auf unterschiedlichen rechtlichen Ebenen: in völkerrechtlichen Verträgen, auf europarechtlicher Ebene aber auch verfassungsrechtlich. Bei letzterem zeigt sich jedoch, dass die Rechtsprechung bisher Sprache als Diskriminierungsgrund sehr eng ausgelegt hat.

Die rechtsgutachterliche Prüfung der Beispielfälle zeigt, dass es zwar zunächst einige Gründe gibt, um sprachliche Verbote grundsätzlich als legitimen Zweck anzuerkennen. Allerdings zeigt sich spätestens in der Angemessenheitsprüfung, dass das Sprachverbot sowohl im Ausgangsfall als auch in der Abwandlung nicht verhältnismäßig, somit rechtswidrig ist. Sprachverbote, die es Schüler*innen untersagen auf dem Schulhof während der Pause mit ihren Mitschüler*innen andere Sprachen außer Deutsch zu sprechen, sind rechtswidrig.

Regelungen, die von Schulen ausgesprochen und in Schulordnungen verankert werden verstoßen gegen das Diskriminierungsverbot aus § 2 LADG. Betroffene haben einen rechtlichen Entschädigungsanspruch gemäß §§ 8 Abs. 1, 2 i.V.m. § 2 LADG, wenn sie von Diskriminierungen durch Sprachverbote betroffen sind. Berliner Schulen sind an Diskriminierungsverbote gebunden und dürfen nur rechtskonforme verwaltungsrechtliche Maßnahmen erlassen.

A. Einführung und Fragestellung

Das vorliegende Gutachten untersucht, inwieweit sogenannte Sprachverbote an Berliner Schulen gegen Diskriminierungsverbote verstoßen. Sprachverbote sind eine schulische Praxis, die es untersagt andere Sprachen außer Deutsch auf dem Schulgelände zu sprechen. In folgendem Gutachten wird diese Praxis juristisch eingeordnet und überprüft, ob es sich dabei um eine ungerechtfertigte Benachteiligung, also eine verbotene Diskriminierung handelt.

Im Fokus des Rechtsgutachtens steht dabei das Diskriminierungsverbot aus § 2 Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG). Hierbei wird der Frage nachgegangen, ob der Diskriminierungsgrund Sprache in § 2 LADG vor Sprachverboten im Schulkontext schützt.

Diskriminierungserfahrungen in der Schule gehören für viele Schüler*innen und andere Beteiligte zum Schulalltag.¹ Diese reichen von physischen Angriffen auf Schüler*innen, über diskriminierendes Mobbing durch Mitschüler*innen oder Lehrkräfte, bis hin zu einer strukturell diskriminierenden Benachteiligung² von Schüler*innen.³ Die rechtliche Anerkennung von Diskriminierung und sich daraus ergebende rechtliche Ansprüche zur Unterlassung der ungerechtfertigten Benachteiligung bieten eine Chance bereits vorgefallene Diskriminierungen sichtbar zu machen und daraus Konsequenzen zu ziehen. Gleichzeitig kann mit der rechtlichen Anerkennung von Diskriminierungs(strukturen) diese in Zukunft möglichst verhindert werden.

¹ Foitzik et al; Praxisbuch Diskriminierungskritische Schule, 2018, S. 7.

² Fereidooni, Schule – Migration – Diskriminierung, 2011, S. 24.

³ ADAS, Schutz vor Diskriminierung an Schulen - Ein Leitfaden, 2020, S. 30 ff.; Yegane, Religion in der Schule, 2020, S. 163 ff.

Das vorliegende Gutachten wird im Rahmen des zwölften Ausbildungszyklus der Law Clinic Grund- und Menschenrechte der Humboldt Universität zu Berlin in Kooperation mit ADAS geschrieben. Die Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS) bietet Betroffenen, nahestehenden Personen und auch Beschäftigten Berliner Schulen Beratungsangebote und Unterstützung bei der Anerkennung des den Betroffenen widerfahrenen Unrechts und Begleitung bei der Konfliktklärung. ADAS hat sich seit 2015 zu einer anerkannten Akteurin im Kontext des Diskriminierungsschutzes an Berliner Schulen etabliert und ist als unabhängige Beschwerdestelle eine wichtige Anlaufstelle für Betroffene.

Hintergrund des Gutachtens ist die bisher kaum erforschte Diskriminierung auf Grund der Sprache in (Berliner) Schulen.⁴ Anhand von gemeldeten Diskriminierungsfällen und der Auswertung des Monitoringberichts von ADAS (2021)⁵ wird deutlich, dass Sprache im Schulkontext – oftmals im Zusammenhang mit rassistischer Diskriminierung – einen häufigen Diskriminierungsgrund darstellt.⁶ Sprache ist in unterschiedlichen rechtlichen Regelungen vom Diskriminierungsschutz erfasst.⁷ In der Fachliteratur und Rechtsprechung spielt der Diskriminierungsgrund Sprache bislang eine geringe Rolle⁸; besonders im schulischen Kontext wird sprachliche Diskriminierung⁹ unzureichend thematisiert.¹⁰

Sprachliche Diskriminierungen sind aus rechtlicher Perspektive solche, die unmittelbar oder mittelbar an die verbale oder schriftliche Kommunikation von Personen anknüpfen.¹¹

Diskriminierungen auf Grund der Sprache finden in allen Lebensbereichen statt. In Kontakt mit Behörden, auf der Arbeitsstelle, bei der Wohnungssuche, in Interaktion mit Privaten und eben auch in Ausbildungsverhältnissen.¹² Es kann sich dabei unter anderem um sprachliche Barrieren handeln, Beleidigungen, die an Sprache anknüpfen oder die diskriminierende

⁴ interdisziplinäre Forschung siehe *Uslucan / Ünalın*, Anerkennung von ethnischer Identität und Sprache, 2020.

⁵ ADAS, Monitoringbericht, 2021.

⁶ ADAS, Monitoringbericht, 2021, S. 22.

⁷ Siehe unten C, II.

⁸ vgl. oftmals knappe Kommentierung zu Sprache in Art. 3 Abs. 3 GG siehe *Schmidt*, ErfK AG, Art. 3 Rn. 73; *Jarass*, Jarass/Pieroth GG. 3, Rn. 156-157; *Kischel*; BeckOK GG, Rn. 228-230.

⁹ Im Folgenden wird von Diskriminierungsgrund, sprachliche/linguizistischer Diskriminierung, zugeschriebener Herkunft gesprochen; unterstützend: *Liebscher/ Naguib/Plümecke/Remus*; Wege aus der Essentialismusfalle, S. 212 ff.)

¹⁰ *Baer / Markard*, Mangoldt / Klein / Starck GG, Art. 3 Rn. 485.

¹¹ Vgl. siehe 12 LGBG; Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 18/1996, S. 21-22.

¹² *Bauer et al*, Diskriminierung und Antidiskriminierung, 2021, S. 8; *Zinsmeister*, Handbuch Diskriminierung, 2017, S. 274 f.

Ausführung des schulischen „Integrationsauftrags“.¹³ Oftmals stehen sprachliche Diskriminierungen in Zusammenhang mit einer rassistischen Hierarchisierung von Sprache.¹⁴ Die Folge von Sprachdiskriminierung ist häufig ein erschwerter Zugang oder Ausschluss von z.B. Bildung und Informationen,¹⁵ aber auch psychische Folgen wie Stress.¹⁶

Das Gutachten beschränkt sich im Folgenden auf den schulischen Bereich, speziell auf eine in der schulischen Praxis verbreitete Form von sprachlicher Diskriminierung: sogenannte Sprachverbote. Diese sind schulische beschlossene, verschriftlichte oder auch mündlich verkündete Sprachregulierungen in der Schule, insbesondere für den Schulhof. Das Verbot verpflichtet beispielsweise zum Sprechen der deutschen Sprache oder untersagt das Sprechen anderer Sprachen – außer Deutsch – auf dem Schulhof.

Im vorliegenden Gutachten wird in **Teil B** einleitend die Thematik Diskriminierung an Schulen und Sprachdiskriminierung im Schulkontext erläutert. In **Teil C** werden überblicksartig relevante Rechtsgrundlagen vorgestellt. Anschließend wird in **Teil D** anhand einer Fallkonstellation juristisch geprüft, ob sogenannte Sprachverbote an Schulen gegen antidiskriminierungsrechtliche Regelungen verstoßen, also eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung darstellen. In dieser juristischen Fallprüfung wird auch auf Rechtsfolgen und mögliche Rechtsmittel eingegangen. Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen stellt **Teil E** dar.

Das Rechtgutachten soll eine Einführung in die Thematik Sprache und Antidiskriminierungsrecht bieten, Betroffenen rechtliche Möglichkeiten aufzeigen und dazu ermutigen individuell als auch kollektiv gegen Diskriminierungen in der Schule vorzugehen, denn allen Menschen muss eine diskriminierungsfreie Bildung garantiert sein.

¹³ *Uslucan / Ünalán*, Anerkennung von ethnischer Identität und Sprache, 2020, S. 31 ff.; *Zinsmeister*, Handbuch Diskriminierung, 2017, S. 275.

¹⁴ *Knappik / Ayten*, Was ist die beste Sprache?, 2020, S. 246.

¹⁵ *ADAS*, Schutz vor Diskriminierung an Schulen - Ein Leitfaden, 2020, S. 48.

¹⁶ *Uslucan / Ünalán*, Anerkennung von ethnischer Identität und Sprache, 2020, S. 10.

B. Diskriminierung auf Grund der Sprache im Schulkontext

I. Diskriminierung

1. Gesellschaftsphänomenologische Begriffsbestimmung

Diskriminierung findet in allen möglichen Kontexten statt und ist ein sehr vielschichtiges und komplexes gesellschaftliches Phänomen.¹⁷ Es gibt keine einheitliche Definition von Diskriminierung. Der Begriff der Diskriminierung wird beispielsweise im Alltag gebraucht¹⁸, ist Forschungsgegenstand von Psychologie und Sozialwissenschaften, er ist aber auch ein juristischer Begriff. Für die Analyse von Diskriminierung im Schulkontext kann ebenfalls mit verschiedenen Verständnissen von Diskriminierung gearbeitet werden.

Nach einem weiten Verständnis von Diskriminierung wird diese verstanden als „ein Unterscheiden, das Gruppen zu Gruppen macht, Hierarchien zwischen Gruppen herstellt und begründet und damit Menschen ausgrenzt und/oder benachteiligt“.¹⁹ Die Ungleichbehandlung von Menschen ist somit eine Diskriminierung, wenn dadurch bestimmte soziale Gruppen oder Individuen Benachteiligungen, Abwertungen oder gesellschaftliche Ausschlüsse erfahren.

Forschungserkenntnisse der Psychologie haben einen wichtigen Beitrag zur empirischen Diskriminierungsforschung geleistet, indem sie untersuch(t)en, welche sozialen und neuropsychologischen Ursachen und Auswirkungen Ungleichbehandlungen von Menschen haben können. Hierbei spielen häufig Begriffe wie Stereotyp, Vorurteil, soziale Kategorisierung und Mikroaggressionen eine Rolle.²⁰ Erkenntnisse der Psychologie zeigen, dass (un-)bewusste Vorurteile und Stereotype gegenüber bestimmten sozialen Gruppen zu Exklusion führen, welche gesellschaftliche Nachteile für die betroffenen Personen(gruppen) mit sich bringt und auch gesundheitliche und psychische Auswirkungen zur Folge haben kann. Irrelevant ist für Betroffene, ob es sich dabei um vorsätzliche (z.B. intendierte Beleidigung) oder strukturelle gesellschaftliche Abwertungen handelt.²¹

¹⁷ Bauer et al, Diskriminierung und Antidiskriminierung, 2021, S. 8.

¹⁸ Foitzik et al, Praxisbuch Diskriminierungskritische Schule, 2019, S. 16.

¹⁹ Foitzik et al, Praxisbuch Diskriminierungskritische Schule, 2019, S. 12.

²⁰ Uslucan / Ünalın, Anerkennung von ethnischer Identität und Sprache, 2020, S. 33.

²¹ Zick, Handbuch Diskriminierung, 2017, S. 72.

Erkenntnisse der Sozialwissenschaften und Erziehungswissenschaften haben zudem verdeutlicht, dass Diskriminierung ein gesellschaftsstrukturelles Phänomen ist, welches vor allem durch strukturelle Faktoren bedingt ist.²² Eine Ausprägungsform von Diskriminierung, die im Bildungsbereich von Bedeutung ist, ist die institutionelle Diskriminierung. Diese wird als Ungleichbehandlung von Personen durch „organisatorische[s] Handeln zentraler gesellschaftlicher Institutionen“ wie beispielsweise des Bildungssektors bezeichnet.²³

Dieser kurze Überblick der Erkenntnisse der empirischen Diskriminierungsforschung zeigt, dass für die Analyse von Diskriminierung ein weites Verständnis von Diskriminierung und ein interdisziplinärer Blick hilfreich ist, um dieses komplexe Phänomen in all seinen Erscheinungsformen zu erkennen. Wenn das Bildungsziel ist, die Schule zu einem diskriminierungsfreien Ort zu machen, müssen unterschiedliche Ausprägungen von Diskriminierung anerkannt und diesen pädagogisch, aber auch rechtlich begegnet werden. Wie sieht der schulische Umgang mit Diskriminierung aus? Was für Diskriminierungen erleben Schüler*innen in ihrer Schulzeit?

2. Diskriminierungsalltag

Deutschland gehört im internationalen Vergleich weiterhin zu den Ländern, die eine große Bildungsbenachteiligung aufweisen.²⁴ Ob Kinder in Deutschland eine weiterführende Bildung wahrnehmen können, ist stark von den sozio-ökonomischen Ressourcen der familiären Herkunft des Kindes abhängig. Ergebnisse der Pisa Studien der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass in keinem anderen Land die (soziale) Herkunft so eine große Rolle für die Bildungschancen von Schüler*innen spielt, wie in Deutschland.²⁵ In einer aktuellen internationalen Studie zur Bildung in den OECD -Ländern gaben 12–15 % der Schüler*innen an, dass Lehrkräfte eine negative Einstellung gegenüber bestimmten Personengruppen haben.²⁶ Zudem ist in Deutschland die Diskrepanz der Wahrnehmung von Diskriminierung in der Schule zwischen Schüler*innen mit familiärer Zuwanderungsgeschichte und ohne familiärer Zuwanderungsgeschichte neben Italien und Island am höchsten.²⁷ Auch die

²² Foitzik et al, Praxisbuch Diskriminierungskritische Schule, 2019, S. 16 ff.

²³ Fereidooni, in: Schule – Migration – Diskriminierung, 2011, S. 23.

²⁴ Haschemi / Ilius, GEW Rechtsgutachten, 2016, S. 5; Motakef; Menschenrecht auf Bildung, 2006, S. 21.

²⁵ Deutsches PISA-Konsortium, 2001, S. 397-398; Reiss et al; Pisa 2018, 2019, S. 158 ff.

²⁶ OECD; PISA 2018 Results (Volume VI): Are Students Ready to Thrive in an Interconnected World?, 2020, <https://doi.org/10.1787/d5f68679-en> (zuletzt aufgerufen am 30.08.2021); ADAS; Monitoringbericht, 2021, S. 7.

²⁷ ADAS; Monitoringbericht, 2021, S. 7.

repräsentative Umfrage „Diskriminierung in Berlin“ zeigt, dass ca. ein Viertel der von Diskriminierung betroffenen Personen (29 %) angeben Diskriminierung im Bildungskontext (Schule, Hochschule, Ausbildungsstelle) zu erleben.²⁸

Im deutschen Schulsystem wirken sich Diskriminierung zum Beispiel bei den Auswahlverfahren für die Gymnasiumsempfehlung oder für sogenannte Förderschulen – durch die Attestierung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs – aus.²⁹ Dabei spielen (un)bewusste Vorurteile des Schulpersonal eine entscheidende Rolle, da diese zu einer Benachteiligung von bestimmten Schüler*innen führen kann.³⁰

Die Studien und Beratungspraxis unterschiedlicher Betroffeneninitiativen machen deutlich, dass die Schule weiterhin ein Ort ist, an dem sehr viele Menschen von Diskriminierung betroffen sind. Bundesweit fordern Betroffeneninitiativen seit vielen Jahren Unterstützung vonseiten der Schule und eine Anerkennung und Verhinderung von Diskriminierung im Schulkontext.³¹

In den letzten Jahren gab es einige positive Entwicklungen beim Diskriminierungsschutz an Berliner Schulen. Auf rechtlicher Ebene wurde der Diskriminierungsschutz erweitert. Berliner Schulen setzen sich seit der Gesetzesänderung des Schulgesetzes im Jahr 2018 zum Ziel, Zugang zu einer diskriminierungsfreien schulischen Bildung zu gewährleisten. Dort heißt es in § 2 SchulG Bln.: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige, **diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung**, ungeachtet insbesondere einer möglichen Behinderung, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, der Sprache, der Nationalität, der sozialen und familiären Herkunft seiner selbst und seiner Erziehungsberechtigten oder aus vergleichbaren Gründen.“

Einige Berliner Schulen haben die Initiative ergriffen und aktiv Diskriminierungsschutz an Schulen thematisiert; es wurden Konzepte zur Verhinderung von Diskriminierung entwickelt

²⁸ Landesstelle für Gleichbehandlung; Diskriminierung in Berlin, 2019, S. 13.

²⁹ ADAS; Schutz vor Diskriminierung an Schulen - Ein Leitfadent, 2020, S. 31, 51.

³⁰ Fereidooni, in: Schule – Migration – Diskriminierung, 2011, S. 23-25.

³¹ Diskriminierungsfreie Schule – eine bildungspolitische Notwendigkeit: http://life-online.de/download/publication/2013_10_beschwerdemanagement_policy_brief.pdf (zuletzt aufgerufen 30.08.2021).

und teilweise umgesetzt.³² Zudem hat sich in den letzten Jahren ein Netzwerk aus Beratungsstellen, Wissenschaftler*innen und anderen pädagogischen Expert*innen gebildet und kollektiv das Wissen zum Umgang mit Diskriminierungen im Schulkontext verbessert.³³ Einen ersten wichtigen Beitrag zur empirischen Forschung zu Diskriminierung in Berliner Schulen hat ADAS mit der Veröffentlichung der Monitoringberichte geleistet.

3. Ergebnisse des Monitoringberichts von ADAS (2021)

ADAS hat sich in den letzten Jahren als wichtige Akteurin für Diskriminierungsschutz in Berliner Schulen etabliert. Welchen Beitrag zur empirischen Diskriminierungsforschung kann die Beratungspraxis von ADAS bieten? Welche empirischen Aussagen können anhand der Meldedaten gemacht werden?

Einen wichtigen Beitrag stellen neben den monatlichen Rundbriefen und den Leitfäden zur Thematik Diskriminierungsschutz an Schulen die Monitoringberichte von ADAS dar. Das Monitoring durch ADAS hat zum Ziel das Dunkelfeld von Diskriminierungsfällen zu reduzieren und Diskriminierungen an Berliner Schulen sichtbarer zu machen.³⁴

ADAS ist nicht nur eine Unterstützungs- und Anlaufstelle für Betroffene bei bereits vorgefallenen Diskriminierungen. Die Anlaufstelle dokumentiert auch Diskriminierungsvorfälle an Berliner Schulen und analysiert übergreifende Diskriminierungsstrukturen im Schulkontext. Seit der Gründung der ADAS 2015 konnte im Rahmen des Modellprojekts (2017–2020) das Verständnis von Diskriminierung und der Schutz vor Diskriminierung an Berliner Schulen weiterentwickelt werden. ADAS war und ist somit auch bei der nachhaltigen Begleitung von Konfliktprozessen von Bedeutung.

Der Monitoringbericht 2021 ist der zweite Bericht solcher Art und umfasst den Zeitraum Januar 2018 bis Dezember 2020. Der Monitoringbericht wertet die gemeldeten Diskriminierungsfälle zwischen 2018 und 2020 quantitativ aus, um Erkenntnisse der Diskriminierungsstrukturen an Berliner Schulen zu erlangen. Es handelt sich bei den Melde- und Beratungsdaten von ADAS um keinen repräsentativen Ausschnitt der Diskriminierungsrealität, da nicht alle Fälle gemeldet werden. Es lassen sich dennoch einige

³² z.B. Aufbau eines Clearing-Verfahrens siehe https://adas-berlin.de/wp-content/uploads/2018/06/ADAS_Neuköllner-Clearing-Verfahren.pdf (zuletzt aufgerufen 30.08.2021).

³³ vgl. siehe <https://www.schule-ohne-rassismus.org>; <http://www.benedisk.de>; <https://adas-berlin.de>. (zuletzt aufgerufen 30.08.2021).

³⁴ ADAS; Monitoringbericht, 2021, S. 9.

Phänomene von Diskriminierung an Berliner Schulen sichtbar machen. Beispielsweise kann durch den Monitoringbericht das Dunkelfeld über Diskriminierungen an Schulen erhellt werden, strukturellen Probleme sichtbar gemacht und somit auch Ungleichheitsstrukturen besser erkannt werden. Es wird sichtbar, wer von Diskriminierungen betroffen ist, von wem die Diskriminierungen ausgehen, wer die Diskriminierungen meldet und welche Diskriminierungsfälle bei ADAS gemeldet werden.³⁵

Aus dem Bericht geht hervor, dass Diskriminierungserfahrungen, die bei ADAS gemeldet werden, größtenteils Schüler*innen betreffen (94,4 %). Die überwiegende Mehrheit (68,2 %) der Diskriminierungsfälle ging von Lehrpersonal aus und nur knapp ein Viertel von Mitschüler*innen.³⁶ Gemeldet werden die Diskriminierungen zu einer großen Mehrheit von Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten (58,4%).³⁷

Ein relevanter struktureller Faktor ist die Diskrepanz der Meldungszahlen von direkter und indirekter Diskriminierung. Direkte Diskriminierungen (146 Fälle) wurden viel häufiger gemeldet werden, als indirekte (73 Fälle).³⁸ Gründe für die verringerte Melderate bei indirekten Diskriminierungen können z.B. die erschwerte Erkennbarkeit und Beweisbarkeit von indirekten Diskriminierungserfahrungen sein.³⁹

Es gibt starke Abstufungen, welche Diskriminierungsgründe des Antidiskriminierungsrechts als Diskriminierungsvorfall gemeldet werden. Die Auswertung der Melde – und Beratungsdaten zeigt, dass am häufigsten rassistische Diskriminierungen bei ADAS gemeldet werden (61 %). Dabei sind die Diskriminierungsgründe wie „rassistische Zuschreibung“, „ethnische Herkunft“ und „religiöse Zugehörigkeit“ oftmals eng miteinander verwoben und können teilweise nicht klar voneinander getrennt werden.⁴⁰ Häufig kommt es nicht auf die Selbstbezeichnung der betroffenen Person an, sondern viel mehr auf die Zuschreibung durch die diskriminierende Person. „Muslimisch gelesene Personen“ werden nicht (nur) auf Grund der tatsächlichen Religionszugehörigkeit diskriminiert, sondern weil sie als „muslimisch“ gelesen werden. Diese Zuschreibung folgt also vielmehr einer Rassifizierung von Menschen, als einer Zuordnung der Religionszugehörigkeit.⁴¹

³⁵ ADAS; Monitoringbericht, 2021, S. 9

³⁶ ADAS; Monitoringbericht, 2021, S. 14, 15

³⁷ ADAS; Monitoringbericht, 2021, S. 16

³⁸ ADAS; Monitoringbericht, 2021, S. 19

³⁹ ADAS; Monitoringbericht, 2021, S. 11

⁴⁰ ADAS; Monitoringbericht, 2021, S. 21

⁴¹ ADAS; Monitoringbericht, 2021, S. 21

Wichtig bei der Analyse der Verhältnisse der gemeldeten Diskriminierungsgründe ist die Einbeziehung von Faktoren, die dazu geführt haben, dass Diskriminierungen nicht gemeldet wurden. Gründe wie fehlendes Bewusstsein über Handlungsmöglichkeiten gegen Diskriminierungserfahrungen oder Schamgefühle über beispielsweise die Offenlegung der sozioökonomischen Verhältnisse können zu einer geringen Melderate führen.⁴² Gleichzeitig wenden sich einige Betroffene mit großer Wahrscheinlichkeit an andere spezialisierte Beratungs- und Unterstützungsstellen bei z.B. genderspezifischer oder antisemitischer Diskriminierung.⁴³

Die Auswertung des Monitoringberichts zeigt, dass Diskriminierungsstrukturen in Schulen ein Spiegel der Ungleichheitsstrukturen unserer Gesellschaft sind. Es werden im schulischen Kontext Muster von Ungleichbehandlung erkennbar wie z.B. Sexismus, Rassismus, Antisemitismus, Klassismus, Ableismus, etc., die auch in allen anderen Bereichen der Gesellschaft existieren.

Die Ergebnisse des Monitoringberichts zeigen, dass es weiterhin viel Handlungsbedarf gibt.

II. Erscheinungsformen von Sprachdiskriminierung in der Schule

In der Beratungspraxis von ADAS spielen Fälle von sprachlicher Diskriminierung eine durchaus wichtige Rolle. Die Auswertung des Monitoringberichts verdeutlicht, dass auch Diskriminierungen auf Grund der Sprache gemeldet werden. Laut dem Monitoringbericht von 2021 wurden 14 Diskriminierungsfälle auf Grund der Sprache im Untersuchungszeitraum gemeldet.⁴⁴

In der Beratungspraxis gibt es sehr unterschiedliche sprachliche Diskriminierungserfahrungen von Ratsuchenden. Es sind beispielsweise Menschen betroffen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, Menschen mit sprachlichen, körperlichen, seelischen oder intellektuellen Behinderungen und/oder rassifizierten Menschen.⁴⁵

Durch die Auswertung der Meldedaten wird sichtbar, dass es bei Diskriminierungen auf Grund der Sprache oftmals eine enge Verknüpfung mit anderen Diskriminierungsgründen wie zum Beispiel der rassistischen Zuschreibung gibt.⁴⁶

⁴² ADAS; Monitoringbericht, 2021, S. 11

⁴³ ADAS; Monitoringbericht, 2021, S. 43

⁴⁴ ADAS; Monitoringbericht, 2021, S. 22

⁴⁵ Zinsmeister; Handbuch Diskriminierung, 2017, S. 274 ff.

⁴⁶ ADAS; Monitoringbericht, 2021, S. 22.

Erkenntnisse der Geschichtswissenschaften zeigen, dass (rechtliche) Sprachregulierung schon mindestens seit dem 19. Jahrhundert genutzt wurde, um die nationalistischen Homogenisierungsprozesse voranzureiben. Nationale Minderheiten wurden nicht nur durch pseudowissenschaftliche Theorien der Biologie und Anthropologie rassifiziert und abwertet.⁴⁷ Auch die Philologie trug zur rassistischen Hierarchisierung von Sprache bei.⁴⁸ Ab etwa 1876 wurden beispielsweise Verbote zum Sprachgebrauch bestimmter Sprachen in der Öffentlichkeit erlassen (Geschäftssprachengesetz).⁴⁹

Es scheint, als läge auch heutigen Sprachregulierungen wie Sprachverbote auf dem Schulhof eine Hierarchisierung von Sprachen zugrunde.⁵⁰ Im Schulkontext wird dies mit dem Umgang von Mehrsprachigkeit deutlich. Schüler*innen, die als Erstsprache Sprachen wie Französisch, Englisch oder Spanisch gelernt haben, wird die Bilingualität oftmals als bereichernde Kompetenz angesehen. Sprachen wie Türkisch oder Arabisch werden hingegen als „Integrationshindernis“ bewertet.⁵¹ Die Rassifizierung von migrantisch-gelesenen Schüler*innen knüpft also auch an Sprachen an. An diesem Beispiel zeigt sich, dass die Hierarchisierung von Sprachen eng mit Rassismus verknüpft ist.⁵² Sprachverbote untersagen meist das Sprechen aller Sprachen außer Deutsch. Die Berichte von Betroffenen zeigen jedoch, dass die Umsetzung diese Regelung in der Schulpraxis rassifizierte Schüler*innen stark betrifft.⁵³ Es lässt sich somit vermuten, dass ein PoC Schüler, der Arabisch spricht wahrscheinlicher von dieser Form von Diskriminierung betroffen ist, als eine *weiße* französisch-sprechende Schülerin.

Diskriminierungen auf Grund der Sprache können auch durch das Nicht-Bereitstellen von Spracherwerbsangeboten für Schüler*innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, stattfinden.⁵⁴ Für einen diskriminierungsfreien Zugang zur Bildung muss also allen Schüler*innen, unabhängig von ihrem Deutsch-Sprachniveau, die gleichen Lernchancen gewährleistet werden.⁵⁵ Sprachliche Diskriminierungen betreffen jedoch nicht nur

⁴⁷ Knappik / Ayten, Was ist die beste Sprache?, 2020, S. 246; Uslucan / Ünalán, Anerkennung von ethnischer Identität und Sprache, 2020, S. 7

⁴⁸ Knappik/Ayten; Was ist die beste Sprache?, 2020, S. 235 ff.

⁴⁹Uslucan / Ünalán; Anerkennung von ethnischer Identität und Sprache, 2020, S. 7

⁵⁰ ADAS; Monitoringbericht, 2021, S. 23.; Knappik / Ayten; Was ist die beste Sprache?, 2020, S. 246

⁵¹ ADAS; Monitoringbericht, 2021, S. 23 f.; Uslucan / Ünalán, Anerkennung von ethnischer Identität und Sprache, 2020, S. 8.

⁵² Martiny / Froehlich; Stereotype in der Schule, S. 16.

⁵³ ADAS; Monitoringbericht, 2021, S. 23

⁵⁴ Zinsmeister; Handbuch Diskriminierung, 2017, S. 275

⁵⁵ ADAS, Schutz vor Diskriminierung an Schulen - Ein Leitfaden, 2020, S. 37 ff.

Schüler*innen. Eltern können ebenfalls sprachlich benachteiligt werden und dies wirkt sich wiederum mittelbar auf die Kinder aus. Ein Beispiel ist die fehlende Bereitstellung von Dolmetscher*innen bei wichtigen Gesprächen wie z.B. für Elterngespräche oder schulinterne partizipative Rechte der Eltern. Eltern können teilweise ihr Elternrecht nicht vollumfänglich wahrnehmen, was eine ungerechtfertigte Benachteiligung auf Grund der Sprache darstellen könnte.⁵⁶

C. Rechtsgrundlagen

Die bisherige Einführung in die Thematik Sprache und Diskriminierungsschutz hat gezeigt, dass Diskriminierungen auf Grund von Sprache in unterschiedlicher Form in der Schule stattfinden. Dabei wurde bislang ein weiter Begriff von Diskriminierung zugrunde gelegt. Aus interdisziplinärer Perspektive ist Diskriminierung die Kategorisierung von Menschen in soziale Gruppen, welche dann auf Grund der (zugeschriebenen) Gruppenzugehörigkeit Benachteiligungen im Vergleich zu anderen sozialen Gruppen erleben.⁵⁷ Inwiefern handelt es sich dabei aber auch um Diskriminierung im rechtlichen Sinne? Bietet ein sozialwissenschaftlich-psychologischer Ansatz noch ein weites Analyseverständnis von Diskriminierung, so hat das Recht einen deutlich engeren Begriffsrahmen zur Anerkennung von Diskriminierung.⁵⁸ Welches Verständnis von Sprache legt das Recht zugrunde und wann ist eine ungleiche Behandlung wegen der Sprache rechtlich verboten?

Das folgende Kapitel geht auf diese Fragen ein und gibt einen Überblick über die verschiedenen Rechtsquellen, die vor Diskriminierung auf Grund der Sprache durch staatliche Stellen schützen: völkerrechtliche Verträge, das Grundgesetz und landesrechtliche Regelungen. Wegen des Fokus auf staatliche Schulen werden Gesetze wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Folgenden nicht betrachtet, da diese vor Diskriminierungen zwischen Privaten schützen. Allerdings kann das AGG eine wichtige antidiskriminierungsrechtliche Grundlage für Privatschulen darstellen.

⁵⁶ ADAS, Schutz vor Diskriminierung an Schulen - Ein Leitfadens, 2020, S. 47 ff.

⁵⁷ Foitzik et al, Praxisbuch Diskriminierungskritische Schule, 2019, S. 12

⁵⁸ Foitzik et al, Praxisbuch Diskriminierungskritische Schule, 2019, S. 16

I. Juristisches Verständnis von Diskriminierung

Zunächst wird genauer beleuchtet, welches juristische Verständnis es von Diskriminierung gibt. Unter einer Diskriminierung im rechtlichen Sinne (etwa § 4 LADG) wird die Benachteiligung einer Person oder Gruppe auf Grund einer oder mehrerer rechtlich geschützter Diskriminierungsgründe (vgl. § 2 LADG) ohne einen sachlichen Rechtfertigungsgrund verstanden.⁵⁹ Verfassungsrechtlich wird unter einer Ungleichbehandlung (vgl. Art. 3 Abs. 1 GG) die unterschiedliche Behandlung zweier vergleichbarer Sachverhalte verstanden.⁶⁰ Geprüft wird in diesem Rahmen 1. Vorliegen einer Ungleichbehandlung, 2. Sachlicher Rechtfertigungsgrund für die Ungleichbehandlung.⁶¹ Es muss gemäß Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) „Gleiches gleich“ behandelt werden. Des Weiteren enthält der allgemeine Gleichheitssatz das Gebot „Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln“.⁶² Aus der Ungleichbehandlung muss sich zudem eine Benachteiligung ergeben.⁶³

Im Rahmen des ersten Prüfungspunktes (Vorliegens einer Ungleichbehandlung) wird zwischen unterschiedlichen Formen der Diskriminierung unterschieden: der unmittelbaren Diskriminierung, mittelbaren Diskriminierung und – in einigen Gesetzen wie dem AGG oder LADG – der (sexuellen) Belästigung oder der Anweisung zur Diskriminierung. Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn die benachteiligende Maßnahme unmittelbar auf eine der in Art. 3 GG Diskriminierungsgründe Bezug nimmt.⁶⁴ Art. 3 GG schützt ebenfalls vor der mittelbaren Diskriminierung, also einer scheinbar „neutralen“ Maßnahme, durch welche aber faktisch eine Benachteiligung vorliegt.⁶⁵ Eine Diskriminierung erfordert auch im juristischen Sinne keine Absicht oder ein Motiv. Es kommt für das Vorliegen einer Diskriminierung vielmehr auf die tatsächliche Diskriminierung an, also auf die benachteiligende Wirkung und den Effekt der Ungleichbehandlung.⁶⁶

⁵⁹ Foitzik et al, Praxisbuch Diskriminierungskritische Schule, 2019, S. 14

⁶⁰ Jarass, Jarass / Pieroth GG, Art. 3 Rn. 10

⁶¹ Wollenschläger, Mangoldt/Klein/Starck GG, Art. 3 Rn. 66

⁶² Wollenschläger, Mangoldt / Klein / Starck GG, Art. 3 Rn. 66

⁶³ Jarass; Jarass/Pieroth GG, Art. 3 Rn. 14; Kischel; BeckOK GG, Art. 3 Rn. 28 ff.

⁶⁴ Baer/Markard; Mangoldt/Klein/Starck GG, Art. 3 Rn. 426

⁶⁵ Baer/Markard; Mangoldt / Klein / Starck GG, Art. 3 Rn. 429

⁶⁶ Baer/Markard; Mangoldt / Klein / Starck, Art. 3 Abs. 3 Rn. 421, 428

Im zweiten Prüfungspunkt wird geprüft, ob Rechtfertigungsgründe für die Ungleichbehandlung vorliegen. Bei Vorliegen eines solchen ist eine Ungleichbehandlung rechtlich zulässig.⁶⁷

Der Schutzzumfang, welcher vor (sprachlicher) Diskriminierung schützt, ist immer abhängig vom konkreten Gesetz, dem Wortlaut der Regelung, aber auch der Auslegungspraxis des Gesetzes. Beispielsweise handelt es sich bei Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) um ein schrankenloses Grundrecht, es kann also nicht durch Gesetz eingeschränkt werden, sondern nur durch andere kollidierende Verfassungsgüter.⁶⁸ Die Abwägung von Verfassungsgütern bleibt immer eine Frage des konkreten Einzelfalls.

Bei Diskriminierungen liegen zudem oftmals mehrere Diskriminierungsgründe vor.⁶⁹ Diese Mehrfachdiskriminierung wird von einigen Gesetzes juristisch anerkannt (vgl. § 4 Abs. 1 LADG).

II. Rechtlicher Diskriminierungsschutz von Sprache

Deutschland hat sich durch zahlreiche völkerrechtliche Verträge, verfassungsrechtliche Grundsätze und Diskriminierungsverbote dazu verpflichtet, das Bildungssystem chancengerecht und diskriminierungsfrei zu gestalten.⁷⁰ Für die Berliner Landesebene waren zudem in den letzten Jahren die Reformierung des Berliner Schulgesetzes (SchulG Bln) sowie die Schaffung des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) wichtige Schritte für die rechtliche Umsetzung und praktische Anerkennung von Antidiskriminierungsrecht im Schulkontext.

1. Europäische und internationale Abkommen zum Diskriminierungsschutz

Sprachen und ein darauf bezogener Diskriminierungsschutz sind durch mehrere völkerrechtlichen Verträge geschützt. Völkerrechtliche Verträge, die von Deutschland ratifiziert wurden, sind gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG innerstaatlich geltendes Recht. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sind völkerrechtliche Verträge bei der Auslegung deutschen Rechts zu berücksichtigen.⁷¹

⁶⁷ *Wollenschläger*; Mangoldt / Klein / Starck GG, Art. 3 Rn. 84.

⁶⁸ BVerfGE 81, 278, 292.

⁶⁹ *ADAS*, Monitoringbericht, 2021, S. 23.

⁷⁰ *Motakef*; Menschenrecht auf Bildung; 2006, S. 10. ff.

⁷¹ BVerfGE 74, 358, 370; 82, 106, 120; 111, 307, 317; 128, 282, 306.

Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) schützt gemäß Art. 2 AEMR Sprache vor Diskriminierung. Auch der Zivilpakt schützt Sprache in Art. 26 des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte (IPbPR). Zudem soll Art. 27 IPbPR ausdrücklich sprachliche Minderheiten vor Diskriminierung und den Erhalt der sprachlichen Identität schützen. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) schützt vor sprachlicher Diskriminierung in Art. 14 EMRK. Auf europäischer Ebene schützt und achtet die Grundrechte Charta in Art. 21 und 22 GrCh Sprache und Sprachvielfalt.

Bei diesen völkerrechtlichen Verträgen bezieht sich das Diskriminierungsverbot oftmals auf die diskriminierungsfreie Anwendung der einzelnen Normen des völkerrechtlichen Vertrags.⁷² Ziele und Rechte, die sich aus dem Vertrag ergeben, müssen diskriminierungsfrei gewährleistet werden. Es handelt sich bei Art. 2 IPbPR und Art. 14 EMRK also nicht um selbstständige Diskriminierungsverbote, sondern nur um unselbstständige akzessorische Diskriminierungsverbote.⁷³ Der Art. 26 IPbPR ist hingegen ein selbstständiges Diskriminierungsverbot. Art. 27 IPbPR gewährt einen ausdrücklichen Schutz von Sprachen für Minderheiten.⁷⁴ Bemerkenswert ist, dass Art. 27 IPbPR einen umfassenden Schutz von Minderheitensprachen enthält, also nicht nur den privaten Gebrauch schützt, sondern auch die positive Erhaltung der sprachlichen Identität.⁷⁵ Für den Schulkontext muss diesbezüglich gefragt werden, welche sprachlich anerkannten Minderheiten es in Deutschland gibt, die den Anspruch aus Art. 27 IPbPR geltend machen können. Im Anwendungsbereich der EMRK hat der EGMR einen Anspruch auf Unterricht in der Erstsprache bei Menschen mit Einwanderungsgeschichte verneint.⁷⁶

Von Bedeutung für den Diskriminierungsschutz auf Grund der Sprache kann im Bildungskontext auch die Kinderrechtskonvention (KRK) sein. Aus Art. 2 KRK ergibt sich ein Diskriminierungsverbot, welches jedoch akzessorisch – in Bezug auf die Konventionsrechte –

⁷² Brückner, Minderheitenschutz im Völkerstrafrecht, 2018, S. 97 ff.

⁷³ Althoff, Diskriminierungsschutz aus den Menschenrechten, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/diskriminierungsschutz_aus_de_n_menschenrechten_anwaltsblatt_2011.pdf (zuletzt aufgerufen am 30.08.2021); Brückner, Minderheitenschutz im Völkerstrafrecht, 2018, S. 99.

⁷⁴ Brückner, Minderheitenschutz im Völkerstrafrecht, 2018, S. 99.

⁷⁵ Brückner, Minderheitenschutz im Völkerstrafrecht, 2018, S. 127.

⁷⁶ EGMR, 23.07.1968 - 1474/62.

ist.⁷⁷ In den Art. 28 und Art. 29 KRK ist ein umfassender Schutz des Bildungszugangs festgelegt. Art. 28 KRK hat als Grundlage das Prinzip der Chancengleichheit und verpflichtet die Vertragsstaaten zur unentgeltlichen Bereitstellung von Grundschulbildung. Gemäß Art. 29 KRK müsste ein diskriminierungsfreier Bildungszugang gewährleistet werden. Die Bildungsziele in Art. 29 Abs. 1c KRK werden wie folgt definiert: „(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln“. Der Passus „in dem das Kind lebt und aus dem das Kind stammt“ verdeutlichen, dass der Auftrag die „Wertevermittlung“ des Landes sei. Dies könnte insbesondere zu Konflikten führen für Kinder mit Migrationsgeschichte, die in Deutschland geboren sind und zugewanderte Eltern haben.⁷⁸

2. Verfassungsrechtlicher Antidiskriminierungsschutz

Im Grundgesetz wird in Art. 3 Abs. 3 GG vor Sprachdiskriminierung geschützt. Demnach ist es grundsätzlich verboten Menschen auf Grund ihrer Sprache zu benachteiligen oder bevorzugen. Der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verbietet es, gleiche Sachverhalte ungleich oder Ungleiches gleich zu behandeln, außer ein abweichendes Vorgehen wäre sachlich gerechtfertigt.⁷⁹ Die ungerechtfertigte Benachteiligung auf Grund der Sprache ist von Art. 3 Abs. 3 GG erfasst.

Der verfassungsrechtliche Schutz vor sprachlicher Diskriminierung knüpft an nationale Minderheiten an, deren Sprache geschützt werden soll.⁸⁰ Sprachminderheiten dürfen also keine Nachteile auf Grund ihrer Sprache erleiden. Begrifflich werden Erstsprachen oftmals

⁷⁷ *Schmahl*; Nomos-BR KRK, Art. 2 Rn. 9

⁷⁸ *Schmahl*; Nomos-BR KRK, Art. 29 Rn. 19-23

⁷⁹ *Kischel*; Beck OK GG Art. 3 Rn. 1-246, 1

⁸⁰ *Dreier*; Dreier GG, Art. 3 Rn. 130

als „Muttersprachen“⁸¹ gefasst, deren Gebrauch geschützt ist.⁸² Umstritten ist, welche Rolle der Amts- und Gerichtssprachengrundsatz bei der Geltendmachung von Diskriminierungen spielt. Einige Stimmen vertreten beispielsweise die Ansicht, dass die Festlegung des Grundsatzes „Deutsch als Schulsprache“ keine Verletzung des Art. 3 Abs. 3 GG darstelle.⁸³ Andere Stimmen differenzieren bei der rechtlichen Bewertung zwischen Unterrichts- und Kommunikationssprache.⁸⁴

Für den Schulkontext ist als rechtliche Grundlage für einen umfassenden Diskriminierungsschutz auch an die allgemeine Handlungsfreiheit der Schüler*innen zu denken, die sich aus Art. 2 Abs. 1 GG ergibt. Jedem einzelnen Kind soll „eine möglichst ungehinderte Entfaltung seiner Persönlichkeit und damit seiner Anlagen und Befähigungen“ ermöglicht werden.⁸⁵ Das Recht ist ein Abwehrrecht gegen Beeinflussungen der Persönlichkeitsentwicklung und soll Schüler*innen zum Beispiel vor verfassungswidrigen Erziehungszielen oder rechtswidrigen Eingriffen in Grundrechte der Schüler*innen schützen.⁸⁶ Es ist bisher jedoch nicht weiter konkretisiert worden und wird auch nur von einigen Stimmen in der juristischen Literatur in Erwägung gezogen.⁸⁷ Die Abwägung von verfassungskonformen Erziehungszielen, welche durch Art. 7 GG geschützt sind, und Grundrechten von Schüler*innen, bleibt eine Frage des konkreten Einzelfalls.

Zudem könnte bei sprachlicher Diskriminierung an einen Schutz durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) gedacht werden, welches sich aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ergibt. Dieses eigenständige Grundrecht wurde von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch Rechtsfortbildung entwickelt. Der Schutzbereich besteht

⁸¹ zur Kritik am Begriff sogenannter „Muttersprachen“ König; Erstsprache – Herkunftssprache – Muttersprache. Sprachbiographische Zugriffe von Deutsch-TürkInnen auf den Ausdruck Muttersprache

https://www.researchgate.net/profile/Katharina-Koenig/publication/282334914_Erstsprache_-_Herkunftssprache_-_Muttersprache_Sprachbiographische_Zugriffe_von_Deutsch-TurkInnen_auf_den_Ausdruck_Muttersprache_2016/links/586905e208ae6eb871b95bd3/Erstsprache-Herkunftssprache-Muttersprache-Sprachbiographische-Zugriffe-von-Deutsch-TuerkInnen-auf-den-Ausdruck-Muttersprache-2016.pdf (zuletzt aufgerufen 30.08.2021)

⁸² Dreier; Dreier GG, Art. 3 Rn. 130

⁸³ Dreier; Dreier GG, Art. 3 Rn. 130

⁸⁴ Baer/Markard; Mangoldt/Klein/Starck, Art. 3 Rn. 493

⁸⁵ Starck; Mangoldt/Klein/Starck, Art. 2 Abs. 1 Rn. 149; BVerfGE 45, 400, 417; 53, 185, 203; BVerWGE 47, 201, 206; 56, 155, 158

⁸⁶ Starck; Mangoldt/Klein/Starck, Art. 2 Abs. 1, Rn. 150.

⁸⁷ siehe hierzu z.B. Starck; Mangoldt/Klein/Starck, Art. 2 Abs. 1 Rn. 149

aus mehreren Fallgruppen, die mit der Zeit entwickelt wurden.⁸⁸ Zwar gilt das APR generell als entwicklungs offen, es soll also auch auf neue gesellschaftliche Phänomene reagieren können.⁸⁹ Dennoch hat sich bisher kein Tatbestand des APR in der Rechtsprechung konkretisiert, der explizit die sprachliche Identität (als Teil des Persönlichkeitsrechts) unter den Schutz des APR fasst. Im Verhältnis zu Art. 3 Abs. 3 GG hat das APR einen niedrigeren Rechtfertigungsmaßstab bezüglich sprachlicher Diskriminierung, kann also leichter eingeschränkt werden.⁹⁰ Es scheint zum jetzigen Zeitpunkt abwegig den Schutzbereich des APR für sprachliche Diskriminierung zu eröffnen.

3. Diskriminierungsschutz auf Länderebene

Diskriminierungsverbote auf landesrechtlicher Ebene enthalten den Diskriminierungsgrund Sprache in der Berliner Verfassung (Art. 10 Abs. 2 VerfB), dem Schulgesetz Berlin (§ 2 SchulG Bln) und dem neu verabschiedeten Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin (§ 2 LADG).

a) Berliner Verfassung (VvB)

Die Berliner Verfassung (VvB) hat ein Diskriminierungsverbot in Art. 10 Abs. 2 VvB geregelt, welches unter anderem verbietet Menschen auf Grund von Sprache ungerechtfertigt zu benachteiligen. Art. 20 VvB gewährt jedem Menschen ein Recht auf Bildung und macht es zum Ziel den Zugang zu Bildung zu fördern. Die Berliner Verfassung ist im weiteren Sinne für den Schulkontext von Bedeutung, da alle verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Maßnahmen sowohl mit dem Grundgesetz, als auch mit der Berliner Verfassung in Einklang stehen müssen.⁹¹ Verstößt eine schulrechtliche Maßnahme also gegen das Diskriminierungsverbot der Berliner Verfassung, ist diese rechtswidrig. Art. 36 Abs. 1 VvB erklärt zudem, dass die gewährleisteten Grundrechte der Berliner Verfassung für die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung verbindlich sind. Handeln landesstaatliche Institutionen im Schulkontext rechtswidrig, kann rechtlich gegen die Maßnahmen vorgegangen werden, indem beispielsweise gegen bestimmte Regeln Widerspruch eingelegt wird oder andere verwaltungsrechtliche Rechtsmittel in Anspruch genommen werden.

⁸⁸ Dreier; Dreier GG, Art. 2 Rn. 69

⁸⁹ Dreier; Dreier GG, Art. 2 Rn. 69

⁹⁰ Dreier; Dreier GG, Art. 2 GG Rn. 91

⁹¹ vgl. Art. 20 Abs. 3 GG

b) Schulgesetz Berlin (SchulG Bln)

Das Berliner Schulgesetz (SchulG Bln) ist für den Bereich der öffentlichen Schulen ein wichtiger rechtlicher Rahmen zur Gestaltung der Organisation und des Ablaufs des Schulalltags und der demokratischen Struktur der Schule.⁹² Mit der Reformierung des SchulG Bln im Jahr 2018 wurde in das Diskriminierungsverbot gemäß § 2 Abs. 1 SchulG Bln die Sprache aufgenommen. Aus § 4 Abs. 2 S. 4 SchulG Bln ergibt sich die Pflicht der Schule, Schüler*innen vor Diskriminierungsgründen, die in § 2 SchulG Bln genannt sind, zu schützen. Geschützt sind unmittelbar somit nur Schüler*innen und nicht andere im Schulkontext Beteiligte wie zum Beispiel Eltern. Schüler*innen haben gem. § 4 Abs. 2 Satz 4 SchulG Bln ein Recht auf diskriminierungsfreie Bildung, auch bezogen auf Sprache.

c) Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin (LADG)

Das Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin ist das erste Antidiskriminierungsgesetz auf Landesebene. Der Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG ist grundsätzlich für alle staatlichen Institutionen verbindlich. Das bundesweit geltende Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) formulierte erstmals einen Entschädigungsanspruch, dieser gilt jedoch nur zwischen Privaten. Das LADG konkretisiert nun den Schutz vor staatlicher Diskriminierung auf Berliner Landesebene. Das LADG dient dem Schutz vor Diskriminierung durch öffentliches Handeln des Landes Berlin. Das bedeutet, dass die gesamte öffentliche Verwaltung und alle öffentlichen Stellen des Landes Berlins an das LADG gebunden sind (vgl. § 3 LADG). Gemeint sind damit u.a. die Berliner Senats- und Bezirksverwaltungen (z.B. Schulen, Polizei, Bürgerämter) sowie landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Hochschulen und Universitäten).⁹³

Mit dem LADG verpflichtet sich das Land Berlin dazu, nicht zu diskriminieren und verleiht Menschen das Recht, bei einer Diskriminierung durch öffentliche Berliner Stellen einen Entschädigungsanspruch geltend machen zu können.

Öffentliche Berliner Schulen sind als nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts an das LADG gebunden (§ 7 Abs. 1 SchulG Bln). Das bedeutet, dass alle Beschäftigten der

⁹² vgl. § 1 SchulG Bln

⁹³ *Moir*; Rechtsexpertise zur Bedeutung des Landes- antidiskriminierungsgesetzes (LADG) für Schulen im Land Berlin, https://adas-berlin.de/wp-content/uploads/2021/01/LADG_Rechtsexpertise_ADAS-LIFE-e.V..pdf (zuletzt aufgerufen 30.08.2021), S. 7

Berliner Schulen für die Schule als Verpflichtete des LADG handeln. Das sind unter anderem die Schulleitung, Lehrer*innen, pädagogische Mitarbeiter*innen oder verwaltungstechnische Mitarbeiter*innen, die dem Diskriminierungsverbot des LADG unterliegen. Geschützt durch das LADG sind in Schulen alle Schüler*innen, Eltern und sonstige Erziehungsberechtigten - diese haben mit dem LADG im Falle einer Diskriminierung einen Abwehr- und Entschädigungsanspruch gegen das Land.

§ 2 LADG schützt vor Diskriminierung auf Grund einer Sprache. Laut der Gesetzesbegründung umfasst dieses Merkmal Aussprache (z.B. Akzent), Analphabetismus oder die Forderung nach bestimmten Sprachkenntnissen beim Zugang zu staatlichen Dienstleistungen.⁹⁴ Im Rahmen der non-verbale Kommunikation wird der Gebrauch der Gebärdensprache geschützt, da diese eine anerkannte und eigenständige Sprache ist.⁹⁵ Das LADG unterscheidet in § 4 Abs. 1–4 LADG zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung, Belästigung, sexueller Belästigung und Anweisung. Relevant wird diese Unterscheidung besonders bei der rechtlichen Prüfung der Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen und positiven Maßnahmen gemäß § 5 LADG. Aus der Gesetzesbegründung ergeben sich hierfür unterschiedliche Rechtfertigungsmaßstäbe.⁹⁶

4. Zusammenfassung und Bewertung

Wie sich gezeigt hat gibt es viele Gesetze, die die Sprache als schützenswertes Rechtsgut erachten. Das Verbot auf Grund des Diskriminierungsgrundes Sprache diskriminiert zu werden, schützt vor ungerechtfertigten Benachteiligungen, die an verbale oder schriftliche Kommunikation anknüpfen. Beispiele sind unter anderem Benachteiligungen auf Grund fehlender Sprachkenntnisse, Analphabetismus, Akzente oder Dialekte.⁹⁷ Völkerrechtlich wurden bisher die Minderheitensprachen Sorbisch und Dänisch anerkannt, allerdings bleibt bisher unklar welche Sprachen von Minderheiten mit Einwanderungsgeschichte anerkannt werden.⁹⁸

Die verschiedenen rechtlichen Grundlagen haben gezeigt, dass der Gebrauch der Erstsprachen von Menschen umfassend geschützt ist. Einige Gesetze bieten einen weiteren

⁹⁴ Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 18/1996, S. 22

⁹⁵ vgl. § 12 LGBG

⁹⁶ vgl. § 4 Abs. 1 und 2 LADG

⁹⁷ Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 18/1996, S. 22

⁹⁸ *Markard/Baer*; *Mangoldt/Klein/Starck*, Art. 3 Rn. 486

Schutz, der Sprache als wichtigen Teil einer pluralistischen Gesellschaft anerkennt (Sprachvielfalt) und Sprache eng mit der kulturellen Identität verknüpft, die einen besonderen Persönlichkeitsschutz erfahren soll.⁹⁹

Schulen sind beim Erlass von verwaltungsrechtlichen Maßnahmen an höherrangiges Recht gebunden, sie müssen also Diskriminierungsverbote von Bundes- und Landesrecht beachten.¹⁰⁰ Inwiefern sprachliche Regulierungen einen Verstoß gegen

Diskriminierungsverbote darstellt, ist immer eine Frage des konkreten Einzelfalls.

Das unterschiedliche Verständnis von Diskriminierung zeigt: Es gibt durchaus Diskriminierungserfahrungen und Benachteiligungen, die gesellschaftlich missbilligt sind, jedoch rechtlich nicht als ungerechtfertigte Benachteiligung anerkannt werden.¹⁰¹

Erkenntnisse anderer Fachgebiete müssen für die Normierung subjektiver Rechte in einen juristischen Rahmen gefasst werden, damit sie betroffenen Personen einen rechtlichen Schutz bieten können.

Für einen umfassenden Schutz muss auch das rechtliche Verständnis von Diskriminierung durch Einbeziehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse anderer Disziplinen erweitert werden. Seit der Entwicklung des Antidiskriminierungsrecht wurde das Verständnis von Diskriminierung zwar durchaus differenzierter - z.B. wird rechtlich mittlerweile nicht nur die unmittelbare, sondern auch die mittelbare Diskriminierung anerkannt.¹⁰² Die Komplexität von Diskriminierungsphänomenen im Schulkontext fordert jedoch ein noch umfangreicheres juristisches Verständnis, welches Betroffene im Schulalltag bei der Anerkennung und Verhinderung von Diskriminierung unterstützt. Die neuen Zielsetzungen im Berliner Schulgesetz oder auch im Partizipationsgesetz erkennen explizit die kulturelle Vielfalt (vgl. § 11 LADG) und Berlin als "Migrationsgesellschaft" (vgl. § 1 PartMigG) an, jedoch geben sie Betroffenen keinen umfassenden rechtlichen Anspruch auf Einhaltung dieser Ziele. Hilfreich für die rechtliche Anerkennung von sprachlicher Diskriminierung wäre z.B. eine weitere Auslegung des Diskriminierungsgrundes, welches anerkennt, dass Sprache ein wichtiger Bestandteil der Identität ist. Zudem müssen durch das Antidiskriminierungsrecht auch strukturelle Phänomene von Diskriminierung rechtlich erfasst werden können.

⁹⁹ vgl. Art. 21 und 22 GrCh, Art. 27 IPbPR

¹⁰⁰ vgl. Art. 20 Abs. 3 GG, § 40 VwVfG

¹⁰¹ z.B. keine Nennung von Diskriminierung aufgrund des sozialen Status in vielen Diskriminierungsverboten oder Beleidigungen, die unter den Schutz der Meinungsfreiheit fallen.

¹⁰² BVerfG, 27.08.2003 - 2 BvR 2032/01

Ebenfalls wichtig ist die Schaffung weiterer subjektiver Ansprüche für Betroffene. Die Rechtswissenschaften und Gerichte könnten mit weiterführenden juristischen Bewertungen und Auslegungen antidiskriminierungsrechtlicher Normen ebenfalls einen Beitrag dazu leisten, dass Rechte von Schüler*innen auch in der Rechtspraxis Beachtung finden.

D. Rechtliche Bewertung von Sprachverboten in der Schule

Zwei fiktive Beispielfälle können die Problematik von Sprachverboten in der Schule illustrieren. Mit Hilfe dieser Fälle sollen Sprachverbote in Schulen im Folgenden rechtlich bewertet werden.

I. Beispielfälle

Grundfall: Auf dem Schulhof einer öffentlichen Schule in Berlin unterhalten sich einige Schüler*innen außerhalb des Unterrichts in der Pause auf Türkisch. Eine Lehrkraft L untersagt dies mit der Begründung: „Die Kommunikationssprache in der Schule ist Deutsch“. Eine solche Vorgabe findet sich in der Schulordnung der Schule nicht. X, eine der betroffenen Schüler*innen, empfindet dies nicht als rechtmäßig. Sie wendet sich zunächst an die Schulleitung, später an die Schulbehörde mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde und mit einer Klage an das Verwaltungsgericht. Alles bleibt erfolglos.

Abwandlung: Die Lehrkraft L untersagt das Türkisch Sprechen mit Verweis auf die demokratisch beschlossenen Regeln der Schulordnung. Dort heißt es: „Die Unterrichtssprache und die Kommunikationssprache auf dem Schulgelände ist Deutsch. Andere Sprachen sind untersagt.“

Hat X Ansprüche aus dem LADG?

II. Entschädigungsanspruch, §§ 8 Abs. 1, 2 i.V.m. 2 LADG

Die X könnte einen Entschädigungsanspruch gemäß §§ 8 Abs. 1, 2 i.V.m. § 2 LADG haben, weil die Lehrerin (L) ihr das Türkisch sprechen auf dem Schulhof untersagt hat. Im Ausgangsfall erfolgte das Verbot mündlich, in der Abwandlung beruhte das Verbot auf der demokratisch beschlossenen Schulordnung, die als Kommunikationssprache Deutsch

festlegt. Die X hätte einen Anspruch auf Entschädigung, wenn das Handeln der Lehrerin vom Geltungsbereich des LADG erfasst ist und eine Ungleichbehandlung darstellt, die nicht gerechtfertigt werden kann.

1. Geltungsbereich, § 3 LADG

Zunächst müsste der Geltungsbereich des LADG eröffnet sein. Dieser ist eröffnet, wenn eine der in § 3 LADG aufgeführten Stellen die vermeintlich diskriminierende Handlung durchgeführt haben. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 LADG gilt dieses unter anderem für Anstalten des Landes Berlin. Eine öffentliche Schule ist gemäß § 7 I SchulG Bln eine nichtrechtsfähige Anstalt des Landes. Somit ist die Berliner Schule S eine öffentliche Stelle im Sinne des § 3 LADG und der Geltungsbereich ist eröffnet.

2. Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, §§ 2, 4 LADG

Zudem müsste das Sprachverbot – im Ausgangsfall mündlich, in der Abwandlung auf Grundlage der Schulordnung – gegen das Diskriminierungsverbot aus §§ 2, 4 LADG verstoßen. Ein Verstoß gegen das LADG setzt voraus, dass öffentlich-rechtliches Handeln vorliegt und einer der in § 2 LADG aufgeführten Diskriminierungsgründen betroffen ist.

a) Öffentlich-rechtliches Handeln

Das Sprachverbot müsste ein öffentlich-rechtliches Handeln der L/der S sein. Was genau öffentlich-rechtliches Handeln ist, ist umstritten. Es gibt mehrere theoretische Ansätze, wie genau das öffentlich-rechtliche Handeln definiert wird. Nach der sog. Subordinationstheorie liegt ein öffentlich-rechtliches Handeln vor, wenn zwischen Bürger und Staat ein Über-Unterordnungsverhältnis besteht.¹⁰³ Im vorliegenden Fall agiert die Schule als nichtrechtsfähige Anstalt des Landes Berlin und die L ist die Beschäftigte dieser Anstalt. Die X wiederum ist eine Bürgerin. Somit liegt ein Über-Unterordnungsverhältnis und demnach auch ein öffentlich-rechtliches Handeln vor. Nach einer anderen Ansicht liegt ein öffentlich-rechtliches Handeln vor, wenn die Streitnorm eine öffentlich-rechtliche ist.¹⁰⁴ Im

¹⁰³ Ehlers/Schneider; Schoch/Schneider VwGO, § 40 Rn. 220, 221

¹⁰⁴ Papier/Shirvani; MüKo BGB, § 839 Rn.198

vorliegenden Fall muss geklärt werden, ob die X einen Entschädigungsanspruch aus dem § 8 Abs. 1, 2 LADG hat. Die Normen des LADG sind öffentlich-rechtlicher Natur, sodass auch nach dieser Ansicht ein öffentlich-rechtliches Handeln vorliegt. Die dritte Ansicht entscheidet danach, ob es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt gehandelt hat.¹⁰⁵ Nach dieser Ansicht liegt auch ein öffentlich-rechtliches Handeln vor.

Da alle Ansichten zum gleichen Ergebnis kommen ist ein Streitentscheid entbehrlich. Somit liegt ein öffentlich-rechtliches Handeln vor.

In der Abwandlung stellt sich die besondere Frage, wer überhaupt handelt, wenn bei dem Beschluss der Hausordnung andere Beteiligte mitwirken. Bei den sog. Schulkonferenzen wird zum Teil auch mit Eltern-/Schülervertreter*innen die Schulordnung mitbeschlossen. Diese Vertreter*innen sind im Rahmen dieser Konferenz, aber meist nur zu einem geringen Teil vertreten. Dieser Aspekt kann trotz dessen dahinstehen, da die Schule für die Wahrung und Durchsetzung der Schulordnung zuständig bleibt. Somit liegt bei der tatsächlichen Durchsetzung immer ein Handeln der S durch ihre Vertreter*innen (Schulleitung und Lehrkräfte) vor und folglich auch ein öffentlich-rechtliches Handeln.

b) Sprache (linguistische Diskriminierung)

X könnte auf Grund ihrer Sprache im Sinne des § 2 LADG diskriminiert worden sein. Mit Sprache ist die Erstsprache eines Menschen gemeint, welcher für die Persönlichkeit ein unabänderliches, prägendes Bestandteil ist.¹⁰⁶ Die Erstsprache der X ist Türkisch. Ihr wurde untersagt diese Sprache zu sprechen. Folglich ist der Diskriminierungsgrund Sprache betroffen. Fraglich ist aber, welche Form der Diskriminierung vorliegt.

aa) Mündliches Sprachverbot (Ausgangsfall)

In Betracht kommt hier eine unmittelbare Diskriminierung nach § 4 Abs. 1 LADG. Eine unmittelbare Diskriminierung liegt laut § 4 Abs. 1 S. 1 LADG vor, wenn eine Person wegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder

¹⁰⁵ Stelkens; Sachs/Stelkens, VwVfG, § 35 Rn. 104-105

¹⁰⁶ Langenfeld; Maunz/Dürig/GG, Art. 3 Abs. 3 Rn. 51

erfahren wird. Hier wurde der X direkt das Sprechen der Sprache verboten. Eine Vergleichsgruppe sind Kinder, deren Erstsprache Deutsch ist und die somit nicht von dem Verbot betroffen sind. Folglich liegt eine unmittelbare Diskriminierung auf Grund der Sprache vor.

bb) Verbot in der Schulordnung (Abwandlung)

Beim Sprachverbot in der Schulordnung wird, wie auch bei mündlichen Verbot, an den Diskriminierungsgrund Sprache angeknüpft. Die Sprache ist auch durch das Verbot unmittelbar betroffen.

c) Zugeschriebene Herkunft¹⁰⁷

aa) Mündliches Sprachverbot

X könnte zusätzlich auf Grund ihrer zugeschriebenen Herkunft diskriminiert worden sein. Grundsätzlich versteht man unter einer zugeschriebenen Herkunft, Bevölkerungsteile, die durch gemeinsame Herkunft, Geschichte, Kultur oder Zusammengehörigkeitsgefühle verbunden sind.¹⁰⁸ Die X hat ihre zugeschriebene Herkunft in der Türkei.¹⁰⁹ Zu der zugeschriebenen Herkunft gehört auch der Sprachgebrauch der jeweiligen Herkunft.¹¹⁰ Folglich ist auch dieser Diskriminierungsgrund betroffen. Fraglich ist auch hier, welche Diskriminierungsform im Sinne des § 4 LADG vorliegt. Im Fall der X würde eine unmittelbare Diskriminierung in Betracht kommen.

Es müsste hierfür eine Vergleichsgruppe auf Grund ihrer zugeschriebenen Herkunft besser stehen, als die X. Wie oben schon erläutert gehört intrinsisch zu der zugeschriebenen Herkunft auch der jeweilige Sprachgebrauch dazu. Wenn nun der X den Sprachgebrauch verboten wird, wird ihr die Möglichkeit verwehrt ihre zugeschriebene Herkunft offen auszuüben. Kinder mit zugeschriebener deutscher Herkunft haben die Möglichkeit ihre Erstsprache Deutsch frei auszuüben. Diese stehen somit besser da, als die X, der es verwehrt ihre

¹⁰⁷ In Rechtsprechung, Gesetz und Literatur wird von ethnischer Herkunft gesprochen. (Kritisch: *Liebscher/Naguib/Plümecke/Remus*; Wege aus der Essentialismusfalle S.207)

¹⁰⁸ Abgeordnetenhaus Berlin Drs.18/1996 S.20

¹⁰⁹ Hinweisend: Mit dem Begriff "zugeschriebene/ethnische Herkunft" werden heterogene Gruppen unter einen homogenen "Herkunftsbegriff" gefasst. Kritisch zur Konstruktion von „Ethnien“ siehe *Schmidt/Pates*; Handbuch Diskriminierung, S. 778 ff.

¹¹⁰ Abgeordnetenhaus Berlin Drs.18/1996 S.20

Sprache auszuüben. Der Sprachgebrauch ist somit unmittelbarer Anknüpfungspunkt der Benachteiligung.^{111 112}

bb) Verbot in der Schulordnung (Abwandlung)

Fraglich ist, ob die zugeschriebene Herkunft als Diskriminierungsgrund betroffen ist. Auch durch die Regelung der Schulordnung wird das Sprechen aller nicht-deutschen Sprachen verboten. Die zugeschriebene Herkunft ist aber auch hier direkt mit dem Sprachgebrauch der Herkunft verbunden. Folglich kommen wir zum Ergebnis, dass auch hier eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft vorliegt.¹¹³

3. Keine Rechtfertigung, § 5 LADG

Keine Diskriminierung im Sinne des LADG läge vor, wenn die Ungleichbehandlung der X gerechtfertigt wäre (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 LADG). Notwendig ist hier gemäß § 5 Abs. 1 LADG ein hinreichend sachlicher Grund, da es sich um eine unmittelbare Diskriminierung handelt. Fraglich ist hierbei, an welchen Maßstäben sich der hinreichend sachliche Grund orientiert. Laut der Gesetzesbegründung ist damit folgendes gemeint: „Die Formulierung ‚hinreichend‘ verweist auf die unterschiedlichen verfassungs- und europarechtlichen Rechtfertigungsmaßstäbe und verlangt stets eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt im jeweiligen Einzelfall und unter Berücksichtigung insbesondere der Schwere der Ungleichbehandlung, ihrer Auswirkungen auf die betroffene Person, der mit ihr verfolgten Ziele und europarechtlicher Vorgaben.“¹¹⁴

Folglich wäre die Maßnahme an die verfassungsrechtlichen Standards gebunden, die sich bei einer Ungleichbehandlung aus der Prüfung von Art. 3 GG ableiten lässt. Bei Art. 3 GG gelten je nach Anknüpfungspunkt der Maßnahme verschiedene Hürden der Rechtfertigung.¹¹⁵

Wenn eine Ungleichbehandlung an ein Merkmal aus Art. 3 Abs. 3 GG geknüpft wird, gilt ein

¹¹¹ Eine mittelbare Diskriminierung wäre vertretbar. In unserer Sachverhaltsstellung, aber als abwegig empfunden.

¹¹² Rassistische Diskriminierung wird in dem Zusammenhang nicht geprüft ist, da es nach Sachverhaltsstellung abwegig ist. In anderen Fällen kann aber eine Mehrfachdiskriminierung und Hierarchisierung der Sprachen vorkommen, vgl. *Martiny/Froehlich*; Stereotype in der Schule, S. 16

¹¹³ Auch hier wäre mit guter Argumentation eine mittelbare Diskriminierung vertretbar.

¹¹⁴ Abgeordnetenhaus Berlin Drs.18/1996 S.28

¹¹⁵ *Kirchhof*; Maunz/Düring GG, Art.3 Abs.1 Rn. 264 ff.

sehr hoher Rechtfertigungsmaßstab.¹¹⁶ Bei einer Ungleichbehandlung die sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergibt kann der Rechtfertigungsmaßstab entsprechender niedriger gesetzt werden.¹¹⁷ Dennoch ergibt sich aus der Gesetzesbegründung nicht, ob auch die genauen Rechtfertigungsmaßstäbe aus Art. 3 GG verwendet werden. Nach Art. 3 GG ist nämlich anhand von kollidierendem Verfassungsrecht innerhalb der Verhältnismäßigkeit eine Rechtfertigung möglich.¹¹⁸ Unklar ist, ob dies auch für das LADG anwendbar ist und somit auch Ungleichbehandlungen anhand des LADG nur durch kollidierende Verfassungsgüter gerechtfertigt werden können. Zudem heißt es in der Gesetzesbegründung, dass Ungleichbehandlungen, die auf Grund einer rassistischen Zuschreibung und der ethnischen Herkunft erfolgen im Einzelfall sogar dazu führen kann „dass eine Rechtfertigung schlechterdings ausgeschlossen ist“¹¹⁹.

Durch die Neuheit des Gesetzes und der noch nicht vorhandenen Rechtsprechung ist eine Einschätzung schwierig, was die Gesetzgebung für die Rechtfertigung an Maßstäben gesetzt hat.¹²⁰ Bei unseren weiteren Ausführungen werden wir eine strenge

Verhältnismäßigkeitsprüfung durchführen, als auch auf kollidierendes Verfassungsrecht eingehen, um die Bandbreite der Auslegungsmöglichkeiten abzudecken.

Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung besteht aus vier Schritten: Es muss ein legitimer Zweck der Maßnahme vorliegen, die Maßnahme muss auch erforderlich, geeignet und angemessen sein. Sind diese vier Punkte erfüllt, ist die Maßnahme verhältnismäßig und somit auch gerechtfertigt.¹²¹

a) Mündliches Sprachverbot (Ausgangsfall)

aa) Sprache

(1) Legitimer Zweck

Zunächst müsste ein legitimer Zweck für das Verbot auf dem Pausenhof Türkisch (und andere Sprachen) zu sprechen, vorliegen. Ein legitimer Zweck können grundsätzlich alle

¹¹⁶ *BVerfG*; Beschluss vom 18.07.2012, 1 BvL 16.11 – Grunderwerbsteuer Lebenspartnerschaft –, Rn. 30 f.

¹¹⁷ *Kirchhof*; Maunz/Düring GG, Art.3 Abs.1 Rn. 268

¹¹⁸ *Jarass*; Jarass/Pieroth GG, Art. 3 Rn. 14; *Kischel*; BeckOK GG, Art.3 Rn.28 ff.

¹¹⁹ Abgeordnetenhaus Berlin Drs.18/1996 S.28

¹²⁰ Für eine ausführliche Behandlung dieser Problematik siehe Schriftstück des 12. Zyklus der HLCMR von Maximilian Arndt und Michele Riedels.

¹²¹ *Grzeszick*; Maunz/Dürig GG, Art. 20 Rn. 107

öffentlichen Interessen sein.¹²² Im vorliegenden Fall kommen mehrere legitime Zwecke in Betracht. Grundsätzlich ist die Nationalsprache als auch die Kommunikationssprache in Deutschland Deutsch.¹²³ Hiernach lassen sich mehrere legitimen Zwecke ableiten. Zunächst wäre ein legitimer Zweck, dass der Ausschluss der anderen Schüler*innen vermieden werden würde. Zusätzlich können Lehrer*innen bei Konflikten besser eingreifen, wenn sie den Konflikt erstmal erkennen können, da sie die Sprache verstehen und dadurch auch besser reagieren und geeignete Maßnahmen treffen können, um den Konflikt zu unterbinden.

Des weiteren ist die Kommunikationssprache in deutschen Schulen Deutsch, das auf dem gesamten Schulgelände gewahrt werden soll.¹²⁴ Zusätzlich kann es zur Integration der (vermeintlich) migrantischen Schüler*innen beitragen. Somit liegen die legitimen Zwecke vor.¹²⁵

(2) Geeignetheit

Das Sprachverbot müsste auch geeignet gewesen sein. Eine Maßnahme ist geeignet, wenn der damit verfolgte Zweck überhaupt erreicht oder zumindest gefördert werden kann.¹²⁶ Wenn Schüler*innen nicht an den Gesprächen innerhalb des Pausenhofes teilhaben können durch eine Sprachbarriere, fördert ein Sprachverbot, dass alle Kinder durch das Sprechen derselben Sprache an Gespräche teilhaben können. Das Sprachverbot führt auch zum Abbau der Sprachbarriere zwischen Lehrkräften und Schüler*innen. Zusätzlich ist das Deutsch sprechen für den deutschen Spracherwerb essentiell und wird durch das Sprachverbot zumindestens gefördert. Hier trägt das Sprachverbot zu mindestens dazu bei, den oben angesprochenen Zweck zu erreichen.

(3) Erforderlichkeit

Zudem müsste das Sprachverbot erforderlich gewesen sein. Ein Mittel ist dann erforderlich, wenn es keine andere Mittel gibt, die denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielt.¹²⁷ Im

¹²² Grzeszick; Maunz/Dürig GG, Art. 20 Rn. 111

¹²³ Schmitz; Sachs/Stelkens, VwVfG, § 23 Rn.24

¹²⁴ Andere Ansicht hinsichtlich diesen Zweck sind gut vertretbar.

¹²⁵ Eine andere Ansicht ist auch gut vertretbar.

¹²⁶ Grzeszick; Maunz/Dürig GG, Art. 20 Rn. 112

¹²⁷ Grzeszick; Maunz/Dürig/GG, Art. 20 Rn. 113

Fall der X ist eines der Ziele, dass die Kommunikationssprache Deutsch in den Schulen aufrechterhalten wird. Hier gibt es keine andere Möglichkeit, als die anderen Sprachen zu verbieten/das Sprechen der anderen Sprachen zu unterbinden. Auch bei den anderen Zwecken gibt es keine anderen möglichen Mittel, um das Sprachverbot zu umgehen.

(4) Angemessenheit

Das Sprachverbot müsste auch angemessen gewesen sein. Eine Maßnahme ist angemessen, wenn die Intensität des Eingriffes nicht außer Verhältnis zum erreichenden Zweck steht.¹²⁸ In weiterer Prüfung wird die Auslegungsmöglichkeiten der Rechtfertigungsprüfung des "hinreichend sachlichen Grundes" gemäß § 5 LADG durch kollidierendes Verfassungsrecht, als auch durch eine einfache Verhältnismäßigkeitsprüfung ausgearbeitet.

Es müssten folgende betroffene Verfassungsgüter miteinander abgewogen werden: das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 I GG, Art. 3 Abs. 3 GG als spezielles Diskriminierungsverbot gegen den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 7 GG .

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der X könnte betroffen sein. Hierzu verweisen wir auf die oben genannten Ausführungen und ihre Problematiken (siehe oben C. II. 2.). Der Schutzbereich dieses Verfassungsguts ist bezüglich sprachlicher Diskriminierung nicht eröffnet.

Zusätzlich könnte einer der besonderen Differenzierungsverbote gemäß Art. 3 Abs. 3 GG betroffen sein. Dies ist der Fall, wenn eine rechtlich relevante Ungleichbehandlung vorliegt und diese auch nicht gerechtfertigt ist.

Es müsste zunächst eine rechtlich relevante Ungleichbehandlung vorliegen.

Hierfür müsste eine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem stattfinden. Als Vergleichsgruppen sind hier die Schüler*innen die eine andere Sprache sprechen und Schüler*innen die nur Deutsch sprechen zu betrachten. Beide weisen das verbindende Merkmal: Schüler*innen auf.

¹²⁸ Grzeszick; Maunz/Dürig/GG, Art. 20 Rn.117 ; Jarass; GrCh, Art. 52 Rn. 41, 42

Zusätzlich hatte die Lehrerin die Ungleichbehandlung an ein verbotenen Diskriminierungsgrund, nämlich der Sprache, angeknüpft (siehe oben).

Es bestand auch eine Kausalität zwischen der Ungleichbehandlung und der Anknüpfung an das Merkmal Sprache. Die Ungleichbehandlung war auch rechtlich relevant.

Diese Ungleichbehandlung von einem Merkmal gem. Art. 3 Abs. 3 GG kann im Wege der praktischen Konkordanz gerechtfertigt sein. Praktische Konkordanz bedeutet, dass ein Eingriff in ein Grundrecht nur dadurch gerechtfertigt sein kann, dass im Einzelfall das gegenüberstehende Grundrecht höher wiegt und somit der Eingriff gerechtfertigt ist.¹²⁹ Einer der in Frage kommenden Grundrechte ist Art. 7 GG.

Für die Maßnahme könnte der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag aus Art. 7 GG sprechen.¹³⁰ Der Staat hat die sog. Schulhoheit¹³¹, das heißt, dass das gesamte Schulwesen unter der staatlichen Aufsicht steht. Diese Schulhoheit umfasst organisatorische Aspekte des Schulwesens, als auch inhaltliche.¹³² Durch den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag und der Landesgesetzgebungskompetenz der Länder aus Art. 30, 70 Abs. 1 GG ist ihnen eine Gestaltungsfreiheit zugesprochen worden inwieweit sie diesen staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag weiter ausgestalten und erweitern können.¹³³ Folglich haben die Schulen auch die Möglichkeit in ihren gesetzlichen Grenzen sich Bildungs- und Erziehungsziele zu setzen. Zu diesen gehört dann auch ein sogenanntes Sprachverbot, um diese selbst gesetzten Zwecke (siehe oben) zu verfolgen.

Dagegen spricht wiederum, dass sich auch der Landesgesetzgebung das Ziel gesetzt hat in § 3 Abs. 3 Nr. 3 SchulG Bln: „die eigene Kultur sowie andere Kulturen kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen, zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung von

¹²⁹ *Milas*; Grenzen der Einschränkung- Schranken-Schranken- Angemessenheit, (https://de.wikibooks.org/wiki/OpenRewi/Grundrechte-Lehrbuch/Pr%C3%BCfung_Freiheitsgrundrecht/Grenzen_der_Einschr%C3%A4nkbarkeit_-_Schranken-Schranken#dd)

¹³⁰ *Kahl*; Art. 7 GG- Die staatliche Aufsicht, (https://de.wikibooks.org/wiki/OpenRewi/Grundrechte-Lehrbuch/Religion_%26_Familie/Schule_-_Art._7_GG)

¹³¹ *Uhle*; BeckOK GG, Art. 7 Rn. 6

¹³² *Kahl*; Art. 7 GG- Die staatliche Aufsicht, (https://de.wikibooks.org/wiki/OpenRewi/Grundrechte-Lehrbuch/Religion_%26_Familie/Schule_-_Art._7_GG)

¹³³ *Uhle*; BeckOK GG, Art. 7 Rn. 2-3a

interkultureller Kompetenz beizutragen und für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten.“ Zu dem Kennenlernen anderer Kulturen gehört, aber auch die Sprache wie oben schon angesprochen. Der Landesgesetzgeber hat somit seine Gestaltungsmöglichkeit genutzt und den Schulen zum Teil vorgegeben, welche Bildungs- und Erziehungsziele in Schulen integriert werden sollten. In Anbetracht der vorherig angeführten Argumente und der Abwägung der beiden Verfassungsgüter lässt sich feststellen, dass Art. 3 Abs. 3 GG höher wiegt als der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule aus Art. 7 GG.

Neben dem betroffenen Schutzgut aus Art. 3 Abs. 3 GG sind auch im internationalen Rahmen, als auch Länderebene das Schutzgut der Sprache in den Art. 2 AEMR, Artikel 26 Zivilpakt, Art. 21 GRCh, Art. 22 GRCh, Art. 14 EMRK, in den UN-Pakete, in der EU-Charta Regional- und Minderheitensprachen und Artikel 10 Abs. 2 der Berliner Verfassung geschützt. Über ihre Bandbreite und ihren Schutzrahmen wird nach oben verwiesen. Art. 3 Abs. 1 GG fällt subsidiär hinter Art. 3 Abs. 3 GG zurück.¹³⁴

Zudem ist die allgemeine Handlungsfreiheit der X aus Art. 2 Abs. 1 GG auch betroffen.¹³⁵

Neben dem vorher angesprochenen Prüfung von kollidierenden Verfassungsrecht ist auch eine allgemeine Verhältnismäßigkeitsprüfung möglich.

Die Landesgesetzgebung hat sich gemäß § 2 Abs. 1 SchulG Bln die Zielbestimmung gesetzt Schüler*innen eine diskriminierungsfreie schulische Bildung zu ermöglichen. Innerhalb dessen hat die Gesetzgebung auch herausgestellt, dass insbesondere die Sprache und andere Diskriminierungsgründe zusätzlich unter einem besonderen Schutz stehen. Fraglich ist, welche Gründe für oder gegen ein Sprachverbot für den Schulhof sprechen.

Zunächst spricht für das Sprachverbot, dass für ein geregeltes Schulleben und für eine gute Lernatmosphäre, der Schulfrieden bestehen muss. Das Sprechen anderer Sprachen bietet Konfliktpotenzial, da sich andere Kinder ausgeschlossen fühlen könnten.

¹³⁴ *Schmidt*; ErfK AR, Art. 3 GG Rn. 6

¹³⁵ hinweisend: *Lang*; BeckOK GG, Art. 2 GG Rn. 2 ff.

Dagegen spricht, dass gerade das Sprechen anderen Sprachen das Potenzial hat, für Kinder, die nur Deutsch sprechen, zu der Sprache und anderen Kulturen herangeführt zu werden. Andere Kinder auf dem Schulhof hätten die Möglichkeit auch etwas Neues zu lernen und deren Mitschüler*innen besser kennenzulernen.

Für das Sprachverbot spricht außerdem der Konflikteingriff der Lehrkräfte. Wenn Schüler*innen gemeinsam eine Sprache sprechen, die die Lehrkräfte nicht verstehen, könnte es sein, dass die Schüler*innen untereinander streiten oder sich gegenseitig beschimpfen. Dies könnte die Lehrkraft nicht bemerken und würde nicht wissen, was gerade passiert. Die Lehrkräfte müssen aber die Möglichkeit haben bei Fehlverhalten pädagogisch einzugreifen und die Situation zu entschärfen (vgl. §§ 62 ff. SchulG Bln).

Dagegen spricht, dass ein Streit oder ein Konflikt sich auch nonverbal äußert und sich dadurch auch erkennen lässt, ob in die Situation eingegriffen werden muss.¹³⁶ Beispielsweise kann man einen Streit an der Mimik, Gestik, als auch der Lautstärke und dem Ton der Personen erkennen. Gerade Lehrpersonal was eine pädagogische Expertise hat, sollte die Fähigkeiten besitzen, einen Konflikt außerhalb der Sprache bei Schüler*innen zu erkennen. Außerdem weiß man aus Erfahrung, dass die Lehrkräfte nicht die Möglichkeit haben den gesamten Pausenhof zu überblicken und zu sehen, wer vielleicht gerade einen Konflikt hat oder Hilfe benötigt. Deshalb wäre es auch fernliegend zu vermuten, dass nur auf Grund der Sprachbarriere ein Eingriff in den Konflikt nicht immer möglich wäre.

Ein weiterer Punkt ist, dass in der Schule alle Schüler*innen auch die Möglichkeit haben sollten, sich persönlich frei zu entfalten und sich in der Schulgemeinschaft zugehörig zu fühlen (vgl. § 1 SchulG Bln) Für manche Schüler*innen kann die Schule eine Art Rückzugs- und Fluchtort sein, wenn das Kind in destruktiven Verhältnissen lebt.¹³⁷ Wenn die Kinder dann nicht die Möglichkeit haben ihre Erstsprache und die damit verbundene Kultur in der Schule ausleben können, könnte das dem Kind einerseits ein Gefühl von negativer

¹³⁶ zu nonverbaler Kommunikation: *Hoebel*; Der Einfluss von nonverbalen Kommunikationssignale auf die menschliche Kommunikation, S.9 ff.

¹³⁷ Die Datenlage ist hierzu sehr gering. Bei lebensnaher Betrachtung ist dies naheliegend

Andersartigkeit vermitteln und andererseits das Gefühl, dass die Sprache und die verbundene Kultur etwas ist, was versteckt werden muss oder nicht in die Schule gehört.¹³⁸ Diese Gefühle können dazu beitragen, dass Kinder Probleme mit ihrer Persönlichkeitsentwicklung haben und auch eine Identitätskrise gefördert werden könnte.¹³⁹ Gerade aber die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der einzelnen Schüler*innen gehört auch zu einem der Aufträge der Berliner Schulen gemäß § 1 SchulG Bln.

Um diese Aufträge zu erfüllen (Persönlichkeitsentwicklung und diskriminierungsfreier Raum Schule) ist es wichtig, dass die Sichtbarkeit von anderen Kulturen und Sprachen überhaupt besteht. Durch ein Verbot würden diese Aspekte keine Beachtung bekommen. In § 2 Abs. 2 S. 3 SchulG Bln ist auch bestimmt, dass die interkulturelle Ausrichtung in der Schulgestaltung berücksichtigt werden muss. Das Verbot würde aber diesen Auftrag zuwider gehen.

Gegen die Maßnahme spricht zusätzlich, dass die Pause meist für die Kinder ein Ort der Entspannung und der Pause ist, in der das Gelernte zunächst verarbeitet wird. Somit sollten die Kinder die Möglichkeit haben ihre Pause so zu gestalten, dass sie andere nicht stört, aber sie selbst entspannen können. Gerade für Kinder, bei der die Erstsprache nicht Deutsch ist und der deutsche Spracherwerb noch stattfindet, ist es für das Kind auch hilfreich sich mit anderen Kinder in der Erstsprache unterhalten zu können. Diese haben dann die Möglichkeit ihre Mitschüler*innen in der Pause nochmal über Unterrichtsinhalte zu fragen, sofern es Sprachbarrieren gab.

Zusätzlich kann eine gute Kenntnis der Erstsprache dazu beitragen, dass die Zweitsprache besser gelernt und verstanden werden kann.¹⁴⁰

¹³⁸ Zum Begriff "othering" siehe *Foitzik et al*; *Diskriminierung und Antidiskriminierung*, 2021, S. 62. ff. oder *Kollender*; *Eltern – Schule – Migrationsgesellschaft*, 2020, S. 28 ff.; *Uslucan / Ünal*; zur Auswirkung auf Psyche: *Anerkennung von ethnischer Identität und Sprache*, 2020, S. 10

¹³⁹ *Uslucan / Ünal*; *Anerkennung von ethnischer Identität und Sprache*, 2020, S. 10

¹⁴⁰ *Şenyildiz*; *Förderung des Zweitsprachenerwerbs im Elementarbereich durch optimieren von Lern- und Interaktionsbedingungen*, 2011, S.8 ff.

Ein weiter Aspekt, der für die Maßnahme sprechen würde, ist, dass er die Integration von Schüler*innen fördern würde, da sich die Sprachkenntnisse durch das regelmäßige Deutsch sprechen verbessern würden.

Dagegen kann man anführen, dass die Kinder schon im Unterricht ihre Sprachkenntnisse weiter verbessern und weiterlernen und die zweimalige Hofpause von manchmal nur ca. 20 min nicht den Großteil des Schulalltages abbildet.

Zusätzlich können die vorangegangenen Auswirkungen dazu führen, dass Personen die schlechtere Deutschkenntnisse haben, durch ihre Sprachbarrieren ausgeschlossen werden und dadurch nicht die Möglichkeit haben sich gegenseitig auszutauschen. Durch den Austausch mit Schüler*innen die z.B. auch Türkisch sprechen, besteht die Möglichkeit diese Sprachbarriere zu überwinden.

Bei der Betrachtung aller Umstände kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme nicht angemessen war und folglich auch nicht verhältnismäßig ist.

(5) Zwischenergebnis Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme der L war nicht verhältnismäßig.

aa) Zugeschriebene Herkunft

Damit eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist, muss sich die Rechtfertigung laut § 5 Abs. 3 LADG auf alle Gründe erstrecken, derentwegen die Ungleichbehandlung erfolgt. In diesem Fall ist neben der Sprache auch die ethnische Herkunft betroffen. Hier lassen sich die Argumente der oben genannten sprachlichen Diskriminierung spiegelbildlich auf die zugeschriebene Herkunft übertragen, insb. hinsichtlich des Schutzrahmens von Art.3 GG und den Zielsetzungen der Landesgesetzgebung zum „diskriminierungsfreien Raum Schule“. Ausnahmen sind Aspekte der Konfliktprävention, Konfliktmanagement aufgrund der Sprachbarrieren. Bei Abwägung der vorangegangenen Argumenten und der Intention der Landesgesetzgebung, dass rassistische Zuschreibung, als auch die zugeschriebene Herkunft

in Einzelfällen sogar schlichtweg nicht gerechtfertigt werden können, ist die Maßnahme als materiell unverhältnismäßig zu sehen.¹⁴¹

Folglich ist die Maßnahme hinsichtlich des Diskriminierungsgrund der zugeschriebenen materiell unrechtmäßig.

b) Verbot in der Schulordnung (Abwandlung)

Die Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wurde gewahrt, wenn die Maßnahme einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen war.¹⁴² Bis zur Angemessenheit wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen, da diese spiegelbildlich auf die Schulordnung übertragen werden kann.

Neben diesen aufgeführten Argumente, gibt es für die Schulordnung noch gesonderte Punkte.

Für die Angemessenheit der Regelung in der Schulordnung könnte nämlich sprechen, dass diese Entscheidung durch die Schulordnung demokratisch innerhalb der Schulkonferenz entschieden worden ist. Die Mitglieder der Schulkonferenz (vgl. § 77 SchulG Bln), die auch stimmberechtigt sind sind auch Schüler*innen der Gesamtschüler*innenvertretung gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 SchulG Bln. Folglich wurde die Regelung auch von Schüler*innen mitgetragen, die durch die von Schüler*innen gewählte Gesamtschüler*innenvertretung die Aufgaben erhalten haben die Interessen der Schüler*innen zu vertreten.

Demnach sei diese Maßnahme auch von Schüler*innen befürwortet worden.

Dagegen spricht, dass diese Repräsentation der Schüler*innen sich nur auf vier Mitglieder der Gesamtschüler*innenvertretung beschränkt und dies bei der gesamten Schülerschaft keine repräsentative Zahl ist den „Willen“ der Schüler*innenschaft zu repräsentieren. Zudem steht die Schulordnung normenhierarchisch unter bundesrechtlichen, als auch landesrechtlichen Gesetzen und Verordnungen, sodass die Schulordnung sich dem höherrangigen Recht unterordnen muss und somit Diskriminierungsverbote die durch Landesrecht/Bundesrecht geschützt sind auch nicht durch eine demokratische Entscheidung rechtmäßig wird.¹⁴³ Hierfür verweise ich nochmals auf die vorher aufgeführten Argumente

¹⁴¹ Abgeordnetenhaus Berlin Drs.18/1996 S.28

¹⁴² Grzeszick; Maunz/Dürig GG, Art. 20 Rn. 107

¹⁴³ vgl. Koriath; Maunz/Düring GG, Art.31 Rn. 8 ff.

zur Angemessenheit insbesondere zu dem speziellen Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 GG und der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG. Es ist zudem unzulässig die verfassungsrechtlich gebotenen Erziehungsziele durch eine Mehrheitsentscheidung durch Eltern, Schüler*innen oder Schulbezirken zu umgehen. In § 3 Abs. 3 SchulG Bln wird unter anderem erwähnt, dass die Erziehungsziele zur Entwicklung von interkulturellen Kompetenzen und einem vorurteilsfreien Austausch befähigen sollen. Ein Sprachverbot vermittelt jedoch vielmehr, dass andere Kulturen und deren Sprachen nicht erwünscht sind. Bei Abwägung kommen wir auch hier zum Ergebnis, dass die Maßnahme unverhältnismäßig ist und folglich auch nicht gerechtfertigt ist.

4. Ergebnis und Rechtsfolge

X hat einen Entschädigungsanspruch gem. §§ 8 Abs. 1, 2 i.V.m. § 2 LADG gegen das Land Berlin.

Zusätzlich haben Personen die mit X in einem engen Näheverhältnis zueinanderstehen, die auch einen Schaden auf Grund der Diskriminierung erlitten haben, einen Anspruch auf Schadenersatzanspruch gem. § 8 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1, 2 LADG.

5. Praktische Durchsetzung

Zusätzlich gibt es bei der praktischen Durchsetzung des Entschädigungsanspruches nach dem LADG einige Dinge zu beachten.

Zunächst gibt es zwei verschiedene Ausschlussgründe, weshalb ein Entschädigungsanspruch nicht eingefordert werden kann.

Allen voran gilt gemäß § 8 Abs. 2 LADG ein Vorrang der Primärrechtsschutzes. Dies bedeutet, dass bevor ein Entschädigungsanspruch aus dem LADG geltend gemacht wurde, ein primärrechtlicher Anspruch geltend gemacht werden muss, vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 LADG. In den fiktiven Beispielfällen waren alle rechtlichen Möglichkeiten bereits ausgeschöpft. Da die Frage des primären Rechtsschutzes gegen Sprachverbote für die Praxis aber besonders relevant ist, wird sie in einem eigenen Abschnitt im Folgenden noch einmal aufgegriffen.¹⁴⁴

¹⁴⁴ Siehe unten D III.

Ferner hat das LADG in § 8 Abs. 4 LADG eine Verjährungsfrist von einem Jahr festgesetzt. Das bedeutet, dass man auch nur innerhalb eines Jahres Rechtsschutz bekommen kann.

Neben den Ausschlussgründen ist die Nachweisbarkeit einer Diskriminierung besonders geregelt. Gemäß § 7 LADG muss der*die Betroffene glaubhaft darlegen warum ein Verstoß gegen §§ 2–6 LADG überwiegend wahrscheinlich ist. Wird dies dem Gericht glaubhaft gemacht, findet eine Beweislastumkehr zulasten der öffentlichen Stelle statt. Die Beweislastumkehr bedeutet, dass der*die Klagegegner*in beweisen muss warum, im vorliegenden Fall, die Diskriminierung nicht stattgefunden hat.

Des weiteren werden Entschädigungsansprüche nach dem LADG gemäß § 8 Abs. 5 LADG über den ordentlichen Rechtsweg sprich über die Zivilgerichte geltend gemacht.

Zusätzlich muss bei der Klagebefugnis beachtet werden, dass im LADG drei Möglichkeiten gibt seinen Anspruch geltend zu machen. Zunächst kann dieser über eine Individualklage geltend gemacht werden, indem die betroffene Person alleine ihren Anspruch geltend macht. Ferner gibt § 9 Abs. 3 LADG die Möglichkeit der Prozessstandschaft. Hier kann ein nach § 10 LADG berechtigter Verband für die betroffene Person stellvertretend den Anspruch einklagen. Außerdem besteht gemäß § 9 Abs. 1, 2 LADG die Möglichkeit eine Verbandsklage zu erheben. Dies bedeutet, dass der Verband eine Klage gegenüber der betroffenen öffentlichen Stelle erhebt.¹⁴⁵

III. Exkurs: Primärrechtsschutz gegen Sprachverbot

In den Beispielsfällen hatte X alle rechtlichen Möglichkeiten des Primärrechtsschutzes bereits ausgeschöpft. Der Primärrechtsschutz hat das Ziel die subjektiven Rechte des Beklagten zu verteidigen.¹⁴⁶ Der Sekundärrechtsschutz bezieht sich wiederum auf schadensersatzrechtliche Forderungen.¹⁴⁷ Der Sekundärrechtsschutz ist subsidiär gegenüber dem Primärrechtsschutz (vgl. § 8 Abs.1 S.2 LADG). Die vorherige LADG-Prüfung gehört zu dem Sekundärrechtsschutz. In der Praxis kann sich aber die Frage stellen, welche Möglichkeit bestehen, vor einer Geltendmachung von Ansprüchen aus dem LADG gegen Sprachverbote

¹⁴⁵ Abgeordnetenhaus Berlin Drs.18/1996 S.33

¹⁴⁶ Abgeordnetenhaus Berlin Drs.18/1996 S.31

¹⁴⁷ Abgeordnetenhaus Berlin Drs.18/1996 S.31

vorzugehen. In Betracht kommen schulinterne Vorgängen und eine Klage vor dem Verwaltungsgericht.

1. Schulrechtliche Abwehrmöglichkeiten

Im Rahmen von schulinternen Maßnahmen gibt es die Möglichkeit einen Widerspruch gemäß § 70 VwGO gegen die Maßnahme bei dem*der Schulleiter*in einzulegen. Der Widerspruch hat den Zweck, dass die Schule nochmals die Möglichkeit hat vor einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Maßnahme nochmals auf ihre Rechtmäßigkeit und/oder Unzweckmäßigkeit zu überprüfen und ihn in diesem Fall wieder aufzuheben.¹⁴⁸ Für die Anfechtungsklage ist dies als Sachentscheidungsvoraussetzungen notwendig, dass dieses Vorverfahren gemäß §§ 68 ff. VwGO durchlaufen wurde.

Eine andere Möglichkeit liegt in der Dienstaufsichtsbeschwerde.¹⁴⁹ Hier hat der*die Schüler*in die Möglichkeit sich bei der Schulleitung, beim zuständigen Schulamt oder zuständigen Schulaufsicht zu beschweren. Diese ist frist-, als auch formlos.¹⁵⁰

2. Verwaltungsgerichtlicher Weg

Ferner können Sprachverbot in der Schule vor Verwaltungsgerichten angegriffen werden. Hierbei kommen zwei Klageart in Betracht: Zum einen die Anfechtungsklage gemäß §§ 42 I Alt.1, 113 I 1 VwGO oder die Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 I 1 VwGO analog. Die Anfechtungsklage ist einschlägig, wenn das Sprachverbot weiter andauert und für eine unbestimmte (oder auch bestimmte) Zeit festgesetzt wurde, aber noch gilt.¹⁵¹ Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist einschlägig, wenn die Lehrkräfte das Verbot nur einmal ausgesprochen haben und somit das Verbot nach dem Schultag erledigt ist.¹⁵² In der vorliegenden Konstellation hätten die Schüler*innen keine Möglichkeit gehabt Rechtsschutz zu suchen, bevor die Maßnahme erledigt war. Um trotz dessen eine Rechtsschutzmöglichkeit zu haben, gibt es die Klageart der Fortsetzungsfeststellungsklage, bei der auch schon erledigte Verwaltungsakte auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden können, wenn ein

¹⁴⁸ *Wahl*; Schoch/Schneider VwGO, § 42 Abs.2, Rn. 36

¹⁴⁹ *Weber*; Creisfeld Rechtswörterbuch, Dienstaufsichtsbeschwerde

¹⁵⁰ *Weber*; Creisfeld Rechtswörterbuch, Dienstaufsichtsbeschwerde

¹⁵¹ *Marsch/Pietzcker*; Schoch/Schneider VwGO, § 42 Rn.6 ff.

¹⁵² *Riese*; Schoch/Schneider VwGO, § 113 Rn. 97

besonderes Feststellungsinteresse¹⁵³ besteht. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit, wenn es sich in der Maßnahme der Schule um keinen Verwaltungsakt handelt, dass die Maßnahme durch eine allgemeine Feststellungsklage angegriffen werden kann.¹⁵⁴

a) Sachentscheidungsvoraussetzungen

Im vorliegenden Fall müssten die Sachentscheidungsvoraussetzungen einer Anfechtungsklage gemäß §§ 42 I Alt.1, 113 I 1 VwGO, einer Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 I 1 VwGO analog oder einer allgemeinen Feststellungsklage gem. § 43 I Var.2 VwGO erfüllt sein.¹⁵⁵ Da die Sachentscheidungsvoraussetzungen nicht den Schwerpunkt der Prüfung darstellen, wird in der weiteren Prüfung davon ausgegangen, dass die Sachentscheidungsvoraussetzungen gemäß §§ 42 I Alt.1, 113 I 1 VwGO/ § 113 I 1 VwGO/ § 43 I Var.2 VwGO analog gegeben sind.¹⁵⁶

b) Begründetheit

Die Klage ist begründet, soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und die Klägerin dadurch in ihren Rechten verletzt wurde, § 113 I 1(IV analog) VwGO.

aa) Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes

(a) Ermächtigungsgrundlage

Zunächst müsste der Verwaltungsakt auf eine formelle und materiell rechtmäßige Ermächtigungsgrundlage gestützt werden. Im vorliegenden Fall kommt der § 62 Abs. 2, 3 SchulGBln in Betracht. Hiernach ist die Lehrkraft befugt, nach den Umständen der jeweiligen Situation, das Alter der Schüler*innen und nach der Persönlichkeit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit über die richtige erzieherische Maßnahme zu entscheiden. Im vorliegenden Fall hat die L, die Lehrkraft der X, entschieden ein Sprachverbot auszusprechen, um der pädagogischen Verantwortung als Lehrkraft nachzukommen. Folglich liegt eine Ermächtigungsgrundlage vor.

¹⁵³ Decker; BeckOK VwGO, § 113 Rn.85 ff.

¹⁵⁴ Möstl; BeckOK VwGO, § 43 Rn. 1 ff.

¹⁵⁵ Ehlers; Schoch/Schneider VwGO § 40 Rn.7 ff.

¹⁵⁶ Ehlers; Schoch/Schneider VwGO § 40 Rn.7 ff.

(b) Formelle Rechtmäßigkeit

Der Verwaltungsakt war formell rechtmäßig, wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt worden sind. Einer der wichtigsten Verfahrensrechte der Beteiligten im Verwaltungsverfahren ist das Anhörungsrecht gemäß § 28 VwVfG. Der Betroffene muss hier die Möglichkeit bekommen sich über die bedeutenden Tatsachen des Sachverhaltes zu äußern. Im vorliegenden Fall kommt keine der Ausnahmen gemäß § 28 Abs. 2, 3 VwVfG in Betracht bei der eine Anhörung entbehrlich ist. Es ist davon auszugehen, dass eine ordentliche Anhörung gemäß § 28 VwVfG erfolgt ist.

(c) Materielle Rechtmäßigkeit

Die materielle Rechtmäßigkeit ist erfüllt, wenn die Behörde, hier die Schule, die Grenzen ihres Ermessens nicht überschritten hat und verhältnismäßig gehandelt hat, § 40 i.V.m. 62 Abs. 3 SchulG Bln. Die Schule/Lehrkräfte hat/haben gem. §§ 40 i.V.m. 62 Abs. 3 SchulG Bln die Möglichkeit zur Ermessensausübung. Vorliegend sind keine Ermessensfehler ersichtlich. Fraglich ist, ob die Maßnahme verhältnismäßig gewesen ist. Hier wird auf die vorherigen Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit im Rahmen der LADG Prüfung verwiesen. Folglich ist die Maßnahme unverhältnismäßig gewesen.

(d) Zwischenergebnis

Der Verwaltungsakt war materiell unrechtmäßig.

bb) Rechtsgutsverletzung

Der Verwaltungsakt war auch rechtsverletzend gegenüber der X.

cc) Ergebnis

Die Klage der X ist begründet, da der Verwaltungsakt materiell nicht rechtmäßig war und folglich die X in ihren Rechten verletzt hat.

E. Fazit, Kritik, Handlungsempfehlungen

Zusammenfassend kommen wir zum Ergebnis, dass Sprache im Antidiskriminierungsrecht in unterschiedlichen Rechtsordnungen umfassend Schutz findet. Begrüßenswert wäre es, in der rechtlichen Auslegung der Diskriminierungsverbote auf Grund der Sprache ein interdisziplinäres Verständnis von Sprachdiskriminierung einzubeziehen. Insbesondere Erkenntnisse zu der Verflechtung von Sprache und Rassismus sind zur Anerkennung von solchen Formen der Diskriminierung hilfreich. Wichtig sind diese Perspektiven, weil aus sozialwissenschaftlicher-psychologischer Perspektive der Schutzbereich von Diskriminierungen viel weiter gefasst werden würde und somit ein weiterer Schutz den Betroffenen zu gute kommt.¹⁵⁷

Zudem haben wir festgestellt, dass die Sprachverbote unabhängig davon, ob es sich um verbale Verbote oder um Regelung in der Schulordnung handelt, unverhältnismäßig sind. Deshalb haben die Schüler*innen einen Entschädigungsanspruch gem. § 8 Abs. 1, 2 i.V.m. Abs. 2 LADG sowie – primär – verwaltungsgerichtliche Ansprüche auf Unterlassung, als auch auf Feststellung der Rechtswidrigkeit (je nach Klageart). Zudem stehen den Schüler*innen auch der schulinterne Wege offen, gegen das Sprachverbot vorzugehen.

Innerhalb der Auseinandersetzung mit der Thematik sind uns einige kritikwürdige Punkte aufgefallen. Zunächst hat das Antidiskriminierungsrecht, aber besonders die sprachliche Diskriminierung, in dem juristischen Diskurs unseres Erachtens einen zu niedrigen Stellenwert. Literatur, die sich mit dem Antidiskriminierungsrecht auseinandersetzt und dieses auch aus einer kritischen Perspektive betrachtet, ist selten zu finden. Auch in Kommentierungen zu Art. 3 GG fehlen meist kritische Ansätze oder eine tiefere Auseinandersetzung mit den strukturellen Aspekten von Diskriminierung.¹⁵⁸ Zusätzlich ist Antidiskriminierungsrecht auch ein Rechtsgebiet, wo interdisziplinäre Ansätze von höchster Relevanz sind und dazu beitragen können, Diskriminierung als gesamtgesellschaftliches und strukturelles Problem zu verstehen. Ausgehend von einem weiten juristischen Verständnis von Diskriminierung, ergeben sich neue Rechtsfragen, die auch einen tieferen juristischen Diskurs benötigen. Die Zweischneidigkeit der Diskriminierung (strukturell und individuell) ist

¹⁵⁷Foitzik et al; Praxisbuch Diskriminierungskritische Schule, 2018, S. 16.

¹⁵⁸bezugnehmend: oftmals knappe Kommentierung zu Sprache in Art. 3 Abs. 3 GG siehe Schmidt; ErfK GG, Art. 3, Rn. 73; Jarass; Jarass/Pieroth GG, Art. 3, Rn. 156-157; Kischel; BeckOK GG, Art.3 GG Rn. 228-230

komplex und kann nicht nur durch gesellschaftliche Diskurs ausgefüllt werden, sondern muss auch das Recht einbinden.

Neben dem Antidiskriminierungsrecht lässt sich feststellen, dass die Überschneidung zwischen Kinderrechten und Diskriminierungsrecht keine große Beachtung in der juristischen Literatur findet. Die globale Covid-19-Pandemie hat diesen Zustand nur verschlimmert und sichtbar gemacht, dass marginalisierte Kinder ohnehin Diskriminierung im Bildungswesen erleiden.¹⁵⁹

Klar ist, dass die meisten erwachsenen Menschen in Deutschland mit dem deutschen Bildungssystem konfrontiert wurden. Die Berliner Gesetzgebung hat sich das Erziehungsziel gesetzt, einen „diskriminierungsfreien Raum“ in der Schule zu schaffen (vgl. § 1 SchulG Bln). Die Persönlichkeiten der Schüler*innen sollen sich entwickeln können, damit sie fähig sind „der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten“, vgl. § 1 S.2 SchulG Bln. Unsere Analyse hat gezeigt, dass dieses Ziel noch nicht erreicht wurde und Schüler*innen auch heute noch mit Diskriminierung innerhalb des Bildungssystems zu kämpfen haben.¹⁶⁰

Um Bildungsgerechtigkeit wirklich zu erreichen sind unserer Meinung noch einige Schritte notwendig. Zunächst wäre ein Schritt dahin unabhängige, als auch schulinterne Beschwerdestellen zu schaffen.¹⁶¹ Dies soll dazu beitragen, dass die Hemmschwelle von Schüler*innen niedriger ist, denn für manche Schüler*innen bleibt die Diskriminierungserfahrung mit Scham, als auch Angst verbunden.¹⁶² Denn manche wollen das

¹⁵⁹ Thoms; Eltern beklagen Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen (https://www.deutschlandfunk.de/schulen-nach-corona-eltern-beklagen-diskriminierung-von-680.de.html?dram:article_id=478470), 11.06.2020; Dern/Wersing; Diskriminierungsrisiken erkennen und begegnen- auch in der Pandemiesituation, Ein antidiskriminierungsrechtlicher Blick auf die Schule in der Corona-Pandemie, S.24 ff.; Human Rights Watch; Die verheerenden Auswirkungen der Pandemie auf die Bildung weltweit) (<https://www.hrw.org/de/news/2021/05/17/die-verheerenden-auswirkungen-der-pandemie-auf-die-bildung-weltweit>), 17.05.2021

¹⁶⁰ vgl. ADAS, Monitoringbericht, 2021: <https://adas-berlin.de/wp-content/uploads/2021/07/Diskriminierung-an-Berliner-Schulen-ADAS-berichtet.pdf>

¹⁶¹ Antidiskriminierungsstelle des Bundes; Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeiden, S. 22 ff.

¹⁶² vgl. ADAS, Monitoringbericht, 2021, S. 11;

Risiko nicht eingehen, dass der Lehrkraft doch mehr geglaubt wird und der*die Schüler*innen mit noch mehr Konflikten mit der Lehrkraft rechnen müssen. Zusätzlich sollte es für die Lehrkräfte innerhalb ihrer Ausbildung, als während ihrer Berufszeit es teilnahmepflichtige Seminare und Weiterbildungen zu Antidiskriminierung und zum pädagogischen Umgang, wie mit Diskriminierung innerhalb des Schulalltages umgegangen werden soll.¹⁶³ Außerdem sollten Schüler*innen auch einen Sensibilisierungsworkshop erhalten, sodass Schüler*innen die diskriminiert werden dies auch erkennen und Diskriminierungen durch Mitschüler*innen vorgebeugt werden können.¹⁶⁴ Zu diesem Bewusstsein würde auch beitragen, dass Schüler*innen Politikwissenschaften, als Pflichtfach haben und dort auch Themenkomplexen wie Grundrechte, als auch Rechte von Schüler*innen gelehrt bekommen.

Abschließend ist wichtig hervorzuheben, dass die Länder, die Schulen, als auch die Rechtswissenschaft nicht die Augen vor diesem Problem verschließen dürfen um dieses strukturelle und gesamtgesellschaftliche Problem anzugehen. Diskriminierung kann Auswirkungen auf die mentale Gesundheit haben und auch zu Problemen mit der eigenen Identität führen.¹⁶⁵ Gerade Kinder sind einer der vulnerabelsten Gruppe in der Gesellschaft und sollten deshalb auch vor Diskriminierungserfahrungen besonders geschützt werden. Rechtlich, durch die Zielbestimmungen und eingerichtete Bekämpfungsmechanismen als auch tatsächlich, durch die wirkliche Umsetzung dieser Ziele.

¹⁶³ unterstützend: *Antidiskriminierungsstelle des Bundes*; Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeiden, S. 20 ff.;

¹⁶⁴ unterstützend: *ADAS*; Schutz vor Diskriminierung an Schulen- Ein Leitfaden für Schulen in Land Berlin, S.27 f.

¹⁶⁵ unterstützend: *Braune/Dieckmann/Geschke*; Diskriminierung und ihre Auswirkungen für Betroffene und die Gesellschaft, S. 29 ff.; *Uslucan / Ünalın*; Anerkennung von ethnischer Identität und Sprache, 2020 S. 10.

F. Literaturverzeichnis

- Antidiskriminierungsstelle
des Bundes
- Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeide -
Praxisleitfaden zum Abbau von Diskriminierungen in der Schule
November 2019, 4. Auflage
(Zitiert: *Antidiskriminierungsstelle des Bundes*; Diskriminierung an
Schulen erkennen und vermeiden,)
- ADAS
- Monitoringbericht 2021
Abgerufen: 30.08.2021
[https://adas-berlin.de/wp-
content/uploads/2021/07/Diskriminierung-an-Berliner-Schulen-
ADAS-berichtet.pdf](https://adas-berlin.de/wp-content/uploads/2021/07/Diskriminierung-an-Berliner-Schulen-ADAS-berichtet.pdf)
(Zitiert: ADAS; Monitoringbericht,
2021([https://adas-berlin.de/wp-
content/uploads/2021/07/Diskriminierung-an-Berliner-Schulen-
ADAS-berichtet.pdf](https://adas-berlin.de/wp-content/uploads/2021/07/Diskriminierung-an-Berliner-Schulen-ADAS-berichtet.pdf)))
- Schutz vor Diskriminierung an Schulen - Ein Leitfaden für Schulen im
Land Berlin
(Zitiert: ADAS; Schutz vor Diskriminierung an Schulen - Ein Leitfaden
für Schulen im Land Berlin, S. ...)
- Bauer, Gero (Hrsg.)
Engelmann, Sebastian
(Hrsg.)
Haug, Lean (Hrsg.)
- Diskriminierung und Antidiskriminierung - Beiträge aus
Wissenschaft und Praxis,
Band 60 Reihe „Gesellschaft und Unterschiede“, 2021

Kechaja, Maria (Hrsg.) (zitiert: *Autor*in*, Diskriminierung und Antidiskriminierung, 2021)

Braune, Ina Diskriminierung und ihre Auswirkungen für Betroffene und die Gesellschaft

Dieckmann, Janine Abgerufen: 30.08.2021
<https://www.idz-jena.de/wsdDET/wsd2-4/>

Geschke, Daniel (Zitiert: *Braune/Dieckmann/Geschke*; Diskriminierung und ihre Auswirkungen für Betroffene und die Gesellschaft, S. 29 ff.)

Dern, Susanne Aufsatz: Diskriminierungsrisiken erkennen und begegnen- auch in der Pandemiesituation

Wersing, Maria November 2020

(Zitiert: *Dern/Wersing*; Diskriminierungsrisiken erkennen und begegnen- auch in der Pandemiesituation, Ein antidiskriminierungsrechtlicher Blick auf die Schule in der Corona-Pandemie, S. ...)

Dreier, Horst Grundgesetz Kommentar, Band I, 3. Auflage, Tübingen 2013 (zitiert: *Bearbeiter*in*, Dreier GG)

El-Mafaalani, Aladin / Scheer, Albert / Yüksel, Gökçen (Hrsg.) Handbuch Diskriminierung, 1. Auflage, Wiesbaden 2017.
(zitiert: *Autor*in*; Handbuch Diskriminierung).

Epping, Volker (Hrsg.) Beck'scher Online Kommentar zum Grundgesetz

Hillgruber, Christian (Hrsg.) 47. Edition, Stand: 15.05.2021

- Kischel, Uwe (Zitiert: *Bearbeiter*in*; BeckOK GG, Art. ... , Rn. ...)
- Lang, Heinrich
- Uhle, Arnd
-
- Fereidooni, Karim Schule – Migration – Diskriminierung - Ursachen der Benachteiligung von Kindern mit Migrationshintergrund im deutschen Schulwesen,
1. Auflage, 2011.
(zitiert: *Fereidooni*; Schule – Migration – Diskriminierung)
-
- Fereidooni, Karim (Hrsg.) Was ist die beste Sprache? In: Rassismuskritische Fachdidaktiken -
Simon, Nina (Hrsg.) Theoretische Reflexionen und fachdidaktische Entwürfe
Knappik, Magdalena rassismuskritischer Unterrichtsplanung, 1. Auflage, Wiesbaden 2020
Ayten, Asli Can (zitiert: Autor*in; Was ist die beste Sprache?)
-
- Foitzik, Andreas (Hrsg.) Praxisbuch Diskriminierungskritische Schule, 1. Auflage
Holland-Cunz (Hrsg.) Weinheim 2019.
Riecke, Clara (Zitiert: *Bearbeiterin*in*; Praxisbuch Diskriminierungskritische Schule, 2018, S. ...)
-
- Glock, Sabine (Hrsg.) Stereotype in der Schule, 1. Auflage, Wiesbaden 2020. (zitiert: *Bearbeiter*in*; Stereotype in der Schule)
Kleen, Hannah (Hrsg.)
Martiny, Sarah

Froehlich, Laura

Haschemi Yekani, Maryam
Ilius, Carsten

Rechtlicher Rahmen für eine unabhängige Beschwerdestelle zum
Schutz gegen Diskriminierung in Berliner Schulen,
2016, Berlin

(zitiert: *Haschemi/Ilius*; GEW Rechtsgutachten)

Herdegen, Matthias (Hrsg.)

Maunz/Düring Grundgesetz Kommentar

Herzog, Roman (Hrsg.)

Werkstand: 94. EL Januar 2021

Klein, Hans H. (Hrsg.)

(Zitiert: *Bearbeiter*in*; Maunz/Düring GG, Art. ... Rn. ...)

Scholz, Rupert (Hrsg.)

Grzeszick, Bernd

Korioth, Stefan

Langenfeld, Christine

Hoebel, Christian

Aufsatz: Der Einfluss von nonverbalen Kommunikationssignalen auf
die menschliche Kommunikation

Aufgerufen: 30.08.2021 (veröffentlicht: 2008)

https://www.hsbund.de/SharedDocs/Downloads/0_Abschlussarbeiten/FB_FIN/2008/161_08_hoebel.pdf?__blob=publicationFile

(Zitiert: *Hoebel*; Der Einfluss von nonverbalen
Kommunikationssignalen auf die menschliche Kommunikation, S. ...,
(Link))

Human Rights Watch

Die verheerenden Auswirkungen der Pandemie auf die Bildung
weltweit

17.05.2021 (Abgerufen: 30.08.2021)

<https://www.hrw.org/de/news/2021/05/17/die-verheerenden-auswirkungen-der-pandemie-auf-die-bildung-weltweit>

(Zitiert: *Human Rights Watch*; Die verheerenden Auswirkungen der Pandemie auf die Bildung weltweit

(<https://www.hrw.org/de/news/2021/05/17/die-verheerenden-auswirkungen-der-pandemie-auf-die-bildung-weltweit>), 17.05.2021)

Jarass, Hans

Charta der Grundrechte der EU Kommentar

4. Auflage 2021

(Zitiert: *Bearbeiter*in*; GrCh, Art. ... Rn. ...)

Jarass, Hans

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,

Pieroth, Bodo

16. Auflage, 2020

(zitiert: *Bearbeiter*in*; Jarass/Pieroth GG, Art. ..., Rn. ...)

Kollender, Ellen

Eltern - Schule - Migrationsgesellschaft- Neuformation von
rassistischen Ein-und Ausschlüssen in Zeiten neoliberaler
Staatlichkeit

2020

(Zitiert: *Kollender*; Eltern - Schule - Migrationsgesellschaft, 2020, S.
...)

Kreß, Claus (Hrsg.)

Minderheitenschutz im Völkerstrafrecht, Kölner Schriften zum
Friedenssicherungsrecht, Band 9, 1. Auflage, Baden-Baden 2018.

Brückner, Wenke

(zitiert: *Bearbeiter*in*; Minderheitenschutz im Völkerstrafrecht)

- Liebscher, Doris Aufsatz: Wege aus der Essentialismusfalle - Überlegungen zu einem postkategorialen Antidiskriminierungsrecht
- Naguib, Tarek Aufgerufen: 30.08.2021; Kritische Justiz, 2011 Rn.382-389
- Plümecke, Tino (Zitiert: *Liebscher/Naguib/Plümecke/Remus*; Wege aus der Essentialismusfalle S. ...)
- Remus, Juana
-
- Limperg, Bettina (Hrsg.) Münchener Kommentar zum BGB
- Oetker, Hartmut (Hrsg.) 8. Auflage 2020
- Riexecker, Roland (Hrsg.) (Zitiert: *Bearbeiter*in*; MüKo BGB § ... Rn.)
- Säcker, Franz Jürgen (Hrsg.)
- Papier, Hans-Jürgen
- Shirvani, Foroud
-
- Mangoldt, Hermann von (Hrsg.) Kommentar zum Grundgesetz, 7. Auflage, 2018
- Klein, Friedrich (Hrsg.) (zitiert: *Beabeiter*in*; Mangoldt /Klein/Starck GG)
- Starck, Christian (Hrsg.)
- Baer, Susanne
- Markard, Nora
-
- Motakef, Mona Das Menschenrecht auf Bildung und der Schutz vor Diskriminierung - Exklusionsrisiken und Inklusionschancen, 2006 (zitiert: *Motakef*; Menschenrecht auf Bildung)
-
- Müller-Glöge, Rudi (Hrsg.) Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
- Preis, Ulrich (Hrsg.) 21.Auflage 2021
- Schmidt, Ingrid (Hrsg.) (Zitiert:*Bearbeiter*in*; ErfK AR Art. ... Rn. ...)

- Petras, Maximilian (Hrsg.) Grundrechte-Lehrbuch aus wiki books
- Valentiner, Dana-Sophia (Hrsg.) Abgerufen: 30.08.2021
[https://de.wikibooks.org/wiki/OpenRewi/ Grundrechte-Lehrbuch](https://de.wikibooks.org/wiki/OpenRewi/Grundrechte-Lehrbuch)
- Kahl, Verena (Zitiert: Bearbeiter*in, GR: Titel, (Link))
- Milas, Max
-
- Posser, Herbert (Hrsg.) Beck'scher Online Kommentar zur VwGO
- Wolff, Heinrich Amadeus (Hrsg.) 58. Edition, Stand: 01.07.2021
 (Zitiert: Bearbeiter*in, BeckOK VwGO, § ... , Rn. ...)
- Decker, Andreas
- Möstl, Markus
-
- Reiss, Kristina (Hrsg.) PISA 2018: Grundbildung im internationalen Vergleich, Münster 2019 (zitiert: *Reiss et al*; Pisa 2018)
- Weis, Mirjam (Hrsg.)
- Klieme, Eckhard (Hrsg.)
- Köller, Olaf (Hrsg.)
-
- Sachs, Michael (Hrsg.) VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetze Kommentar
- Schmitz, Heribert (Hrsg.) 9. Auflage 2018
 (Zitiert: Bearbeiter*in; Bonk/Sachs/Stelkens VwVfG, § ... Rn. ...)
-
- Schmahl, Stefanie Un-Kinderrechtskonvention Kommentar, 1. Auflage, 2012 (zitiert *Schmahl*; Nomos-BR KRK)
-
- Schoch, Friedrich (Hrsg.) VwGO Verwaltungsgerichtsordnung Kommentar
- Schneider, Jens-Peter (Hrsg.) Werkstand: 40. EL Februar 2021

- Ehlers, Dirk (Zitiert: *Bearbeiter*in*;
- Marsch, Nikolaus Schoch/Schneider VwGO Rn. ...)
- Pietzcker, Jost
- Riese, Kai-Uwe
- Wahl, Rainer
-
- Şenyildiz, Anastasia Aufsatz: Förderung des Zweitsprachenerwerbs im Elementarbereich durch optimieren von Lern- und Interaktionsbedingungen, 2011
(Zitiert: *Şenyildiz*; Förderung des Zweitsprachenerwerbs im Elementarbereich durch optimieren von Lern- und Interaktionsbedingungen, 2011, S. ...)
-
- Thoms, Eva-Maria Artikel: Eltern beklagen Diskriminierung von Kinder mit Behinderung- Eva Maria Thoms im Gespräch mit Matthis Jungblut 11.06.2021 (Abgerufen: 30.06.2021)
https://www.deutschlandfunk.de/schulen-nach-corona-eltern-beklagen-diskriminierung-von.680.de.html?dram:article_id=478470
(zitiert:Thoms; Eltern beklagen Diskriminierung von Kinder mit Behinderung, (Link), 11.06.20209
-
- Uslucan, Hacı-Halil Anerkennung von ethnischer Identität und Sprache - Die Rolle von
Ünalán, Ahmet Anerkennung und Missachtung der Herkunftssprache für die psychosoziale Entwicklung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, Düsseldorf 2020.
(Zitiert: *Uslucan / Ünalán*; Anerkennung von ethnischer Identität und Sprache, 2020, S. ...)
-
- Weber, Klaus (Hrsg.) Creisfeld, Rechtswörterbuch

26. Edition, 2021

(Zitiert: Bearbeiter*in; Creisfeld Rechtswörterbuch, Wort)

Willems, Joachim (Hrsg.)

Religion in der Schule, Pädagogische Praxis zwischen
Diskriminierung und Anerkennung, 1. Auflage, 2020

(zitiert: *Bearbeiter*in*, Religion in der Schule, 2020)

Herausgegeben von ADAS/LIFE e.V., 6. September 2023

Meld dich! Mach was!
ADAS
Anlaufstelle Diskriminierungsschutz an Schulen



**Bildung Umwelt
Chancengleichheit**

ADAS wird gefördert durch:

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	BERLIN		Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	BERLIN	
--	---------------	---	--	---------------	---